



Stadtbridsatzung (Neufassung)

Stadt Staufen i.Br.
Gemarkung Staufen i.Br.

Stand: 22.10.2025 (Satzung)

Inhalt

1. Satzung
2. Plan Geltungsbereich
3. Begründung
4. Fotodoku
5. Satzung über die Zulässigkeit von Satellitenempfangsanlagen
6. Chronik der Stadt Staufen i.Br.
7. Zeittafel der Stadt Staufen i.Br.

Stadt Staufen i.Br. Stadtbridsatzung (Neufassung)

Gestaltungsvorschriften
Stand: 22.10.2025

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

S a t z u n g

der Stadt Staufen i.Br.

über Gestaltungsvorschriften im Altstadtbereich von Staufen i.Br. (Stadtbridsatzung-Neufassung)

Gemäß der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GBl. 2025 Nr. 25) und der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2025 (GBl. 2025 Nr. 71) hat der Gemeinderat der Stadt Staufen i.Br. am 22.10.2025 die Satzung über Gestaltungsvorschriften im Altstadtbereich von Staufen i.Br. (Stadtbridsatzung-Neufassung) beschlossen.

§1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Stadtbridsatzung (Neufassung) ist unterteilt in die Kernzone (Nr. 1) mit dem historischen Altstadtkern innerhalb der alten Stadtmauer und in die Randzone (Nr. 2) mit den an die Kernzone anschließenden Bereichen.

Hinweis: Regelungen, bei denen weder die Kernzone noch die Randzone genannt sind, gelten für beide Zonen.

Die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche (Kern- und Randzone) dieser Satzung ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

Hinweis: Der Geltungsbereich der Stadtbridsatzung (Neufassung) liegt gem. § 19 DSchG innerhalb der denkmalgeschützten Gesamtanlage „Historischer Stadtkern Staufen“.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle genehmigungspflichtigen und verfahrensfreien baulichen Anlagen und Gebäude gem. Landesbauordnung Baden-Württemberg.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nur, soweit in Bebauungsplänen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- (3) Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale und der Gesamtanlage „Historischer Stadtkern Staufen“ bleiben von den Regelungen der Satzung unberührt. Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Bei Gebäuden und Anlagen, die Kulturdenkmale sind, bedürfen auch Veränderungen, die keine Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Gesamtanlage haben, (z.B. auch Änderungen an der Fassade einzelner Gebäude) einer Genehmigung.

§ 3

Allgemeine Ziele und Anforderungen (Präambel)

- (1) Ziel der gestalterischen Festsetzungen ist es, das charakteristische Erscheinungsbild des Altstadtkerns von Staufen i.Br. zu erhalten und gestalterisch weiterzuentwickeln. Dabei sollen die typischen baulichen Gestaltungsmerkmale erhalten oder wiederaufgenommen werden, um die Eigenart und Unverwechselbarkeit der Stadt Staufen auch in Zukunft zu sichern und zu fördern.
- (2) Der Geltungsbereich ist in eine Kernzone (Nr. 1) mit dem historischen Stadtkern innerhalb der alten Stadtmauer und in eine Randzone (Nr. 2) mit angrenzenden historischen Bereichen aufgeteilt, für die unterschiedliche Vorschriften gelten.
- (3) Bei baulichen Veränderungen und Neubauten ist darauf zu achten, dass die für das Stadtbild charakteristischen Gebäudetypen erhalten bleiben, bzw. wiederaufgenommen werden und in einer zeitgemäßen Architektursprache gestaltet werden. Neubauten sind definiert als Gebäude, bei denen mehr als die Hälfte der straßenseitigen Konstruktion der Fassade ersetzt wird.
- (4) Bestehende und geplante öffentliche Gebäude (z.B. Schule, Rathaus), die sich auf Grund ihrer besonderen Funktion von den vorherrschenden stadtbildprägenden Gebäudestilen unterscheiden, dürfen als Ausnahmefälle betrachtet und bewertet werden.
- (5) Von den Regelungen dieser Satzung können Ausnahmen zugelassen werden, wenn
 - a) die abweichende Gestaltung von den öffentlich zugänglichen Flächen nicht einsehbar ist oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern oder
 - c) die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde oder
 - d) die abweichende Gestaltung einem nach den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens durchgeführten Wettbewerb zugrunde liegt. Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetztes zum Schutz der Kulturdenkmale und der Gesamtlage „Historischer Stadtkern Staufen“ sind dabei zu beachten.

Hinweis: Grundsätzlich ist die von der Stadt Staufen angebotene städtebauliche und stadtgestalterische Beratung durch den Gestaltungsbeirat zu einzelnen Planungen und Bauanträgen in Anspruch zu nehmen. Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus der Bauverwaltung der Stadt Staufen sowie dem Vorsitzenden des Staufener Stadtbild e.V. und seinem Stellvertreter zusammen.

§ 4

Dächer und Dachaufbauten

- (1) Die Dächer von Hauptgebäuden in der Kernzone (Nr. 1) sind als Sattel- oder reine Walm-dächer mit einem Neigungswinkel ab 44° bis 52° unter Anpassung an die vorhandene Dachlandschaft oder als Mansarddach mit einer Hauptdachneigung von 60° bis 70° und einer Dachneigung von 15° bis 20° -gemessen zwischen der oberen Traufe und dem First- auszuführen.
- (2) Die Dächer von Hauptgebäuden in der Randzone (Nr. 2) sind als Sattel- oder reine Walm-dächer und einem Neigungswinkel ab 35° bis 52° unter Anpassung an die vorhandene Dachlandschaft oder als Mansarddach mit einer Hauptdachneigung von 60° bis 70° und einer Dachneigung von 15° bis 20° -gemessen zwischen der oberen Traufe und dem First- auszuführen.
- (3) Dachüberstände müssen an der Traufe zwischen 0,30 m und 0,80 m aufweisen und dürfen am Ortgang höchstens 0,30 m betragen. Bei Sattel- und Schleppgauben müssen die Dachüberstände an Traufe, Ortgang bzw. Giebel zwischen 0,10 m und 0,30 m betragen.
- (4) Der Ortgang ist als Zahnleiste auszubilden. Davon ausgenommen ist aus brandschutzrechtlichen Gründen z.B. eine Grenzbebauung ohne Ortgangüberstand oder eine nicht umsetzbare Zahnleiste aus konstruktiven Gründen.
- (5) Das Traufgesims ist in Holz profiliert auszubilden und deckend zu streichen. Sichtbare Sparrenköpfe sind entlang der öffentlichen Flächen unzulässig. Bei Nebengebäuden bzw. Scheunen ist dies ausgenommen.
- (6) Dacheindeckungen sind grundsätzlich als naturrote bis rotbraune Tonziegel auszuführen. Es sind ausschließlich Tonbiberschwanzziegel und kleinformatige Falzziegel zu verwenden.
- (7) Dachaufbauten müssen sich gestalterisch im Verhältnis von Höhe und Breite den Fensteröffnungen der Hausfassade anpassen. Sie sind als Sattelgauben mit einer Neigung von 35° bis 44° oder als Schleppgauben bzw. Gaubenbänder als Schleppgauben mit einer Neigung nicht unter 12° zu gestalten. Deren Einzelbreiten (Außenmaß) dürfen bei Sattelgauben höchstens 1,80 m und bei Schleppgauben höchstens 3,30 m betragen. Die äußere Fensterhöhe darf bei beiden Gaubenformen die Höhe von 1,15 m nicht überschreiten. Der Abstand vom unteren Schnittpunkt der Gaube mit der oberen Dachfläche (Ziegel) bis zum unteren Fensterrahmen darf eine maximale Höhe von 0,1 m nicht überschreiten (siehe Skizze).

Schlepp- und Sattelgauben in der 2. Reihe sind grundsätzlich schmäler als in der 1. Reihe, jedoch mit einer maximalen Einzelbreite von 1,50 m und einer Fensterhöhe von 0,90 m auszuführen.

Alle Dachaufbauten müssen, vom Ortgang -horizontal gemessen- mindestens 1,25 m und von der Traufe (Dachrinne) -vertikal gemessen- mindestens 0,90 m Abstand einhalten.

Einreihige Gauben müssen einen Abstand vom First -vertikal gemessen- bei Sattelgauen von mindestens 1,50 m und bei Schleppgauben bzw. Gaubenbändern als

Schleppgauben von mindestens 1,00 m einhalten. Bei mehreren Gauben übereinander muss die letzte (2.) Gaubenreihe vom First -vertikal gemessen- einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten.

Der lichte Abstand zwischen den einzelnen Gauben (gemessen an den äußereren Gaubenbacken) untereinander muss -horizontal gemessen- bei Schleppgauben mindestens 1,00 m und bei Satteldachgauben mindestens 1,25 m betragen.

Das Material der Wangen ist farblich der Dachdeckung anzupassen. Glas ist dabei ausgeschlossen.

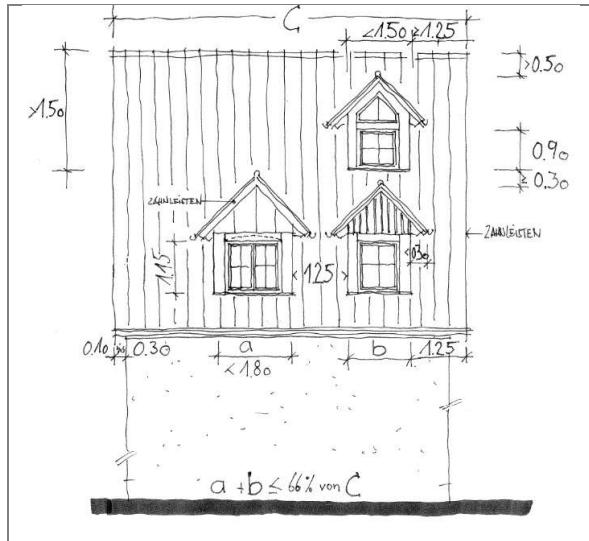
Lichtkamine sind für innenliegende Räume und Treppenhäuser zulässig.

Pro innenliegenden Raum ist nur ein Lichtkamin mit einem maximalen Innendurchmesser von 50 cm zulässig. Der Lichtkamin muss in der Ziegelebene enden.

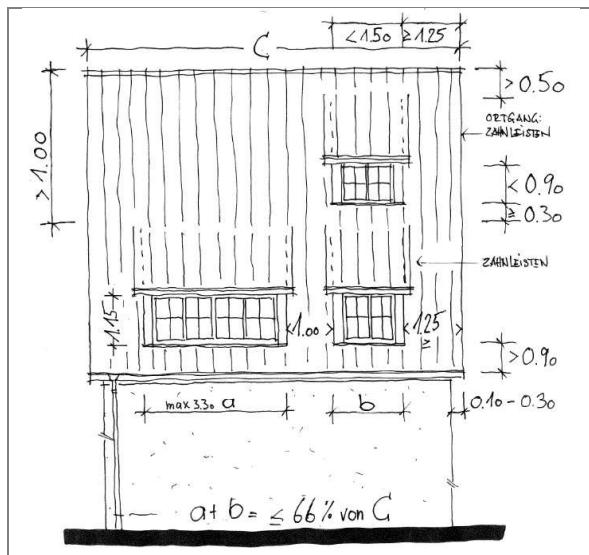
Die Gesamtlänge aller Dachaufbauten darf höchstens 2/3 der zugehörigen Dachlänge betragen. Ausgenommen hiervon sind Gaubenbänder als Schleppgauben. Siehe § 4 Ziffer (12).

- (8) Bei maximal zwei Gauben übereinander muss der Abstand zwischen unterer und der darüber liegenden Gaube -vertikal gemessen- mindestens 0,30 m betragen.
- (9) In der Kernzone (Nr. 1) sind Dacheinschnitte auf der straßenzugewandten Seite bzw. der von öffentlichen Flächen sichtbaren Dachfläche unzulässig. Auf den straßenabgewandten Seiten bzw. den vom öffentlichen Straßenraum nicht sichtbaren Dachflächen sind Dacheinschnitte nur mit Überdachung zulässig. Der Abstand zur Traufe (Dachrinne) muss -vertikal gemessen- mindestens 0,90 m betragen. Die Breite von Dacheinschnitten ist -horizontal gemessen- bis maximal 3,30 m zulässig.
- (10) Dachflächenfenster sind nur in den von öffentlichen Flächen abgewandten Dachflächen bis zu einer Einzelgröße von maximal 1,5 m² zulässig. Das Fenster ist in einem rechteckigen Format im Verhältnis von mindestens 1 (Breite) zu 1,2 (Höhe) auszubilden. Pro angefangener 30 m² Dachfläche ist ein Dachflächenfenster zulässig.
- (11) Kaminköpfe sind zu verputzen, mit Kupferblech zu verkleiden oder in Klinker auszuführen. Edelstahlkamine und verzinkte Bleche sind in gedeckten Farben zu beschichten. Abluftrohre sind in der dahinterliegenden Fassadenfarbe zu beschichten und über dem Dach der Dachfarbe anzupassen.
- (12) Bei Scheunen sowie bei Nutzungsänderungen von Scheunen zu Hauptgebäuden sind als Gauben zusätzlich horizontale Lichtbänder (Gaubenbänder) als Schleppgauben, unter Beibehaltung der Dachkonstruktion, zulässig. Diese dürfen eine Fensterhöhe von max. 0,80 m in der 1. Reihe und max. 0,60 m in der 2. Reihe aufweisen. Bei Abständen zum First, zum Ortgang und zu den Gauben untereinander finden die Vorschriften des § 4 Ziffer 8 und Ziffer 9 Anwendung.

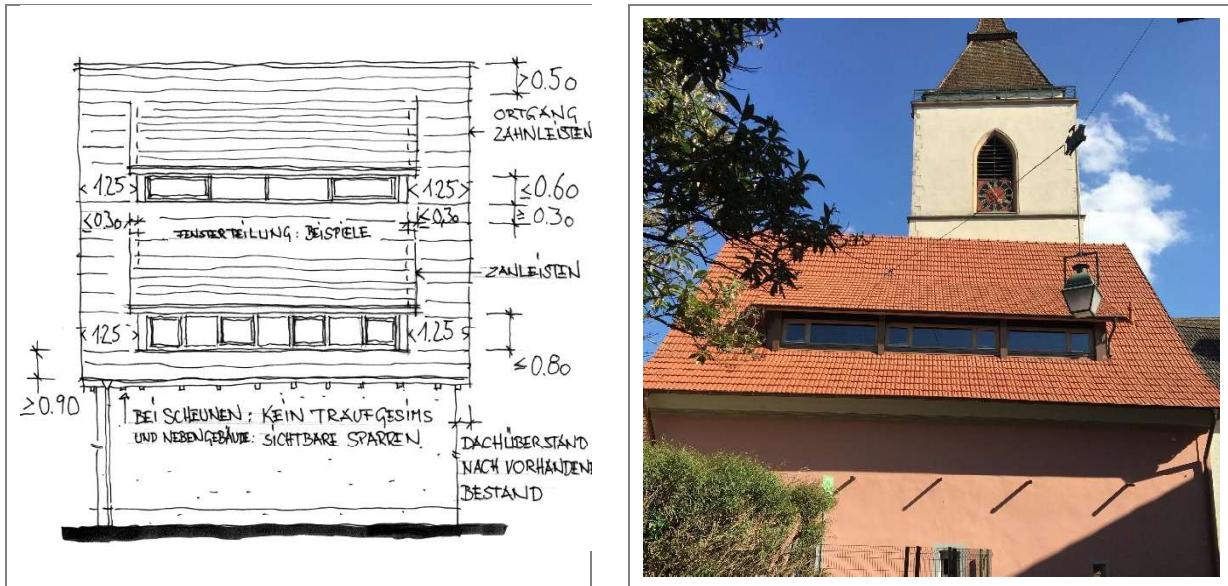
Sattelgaube



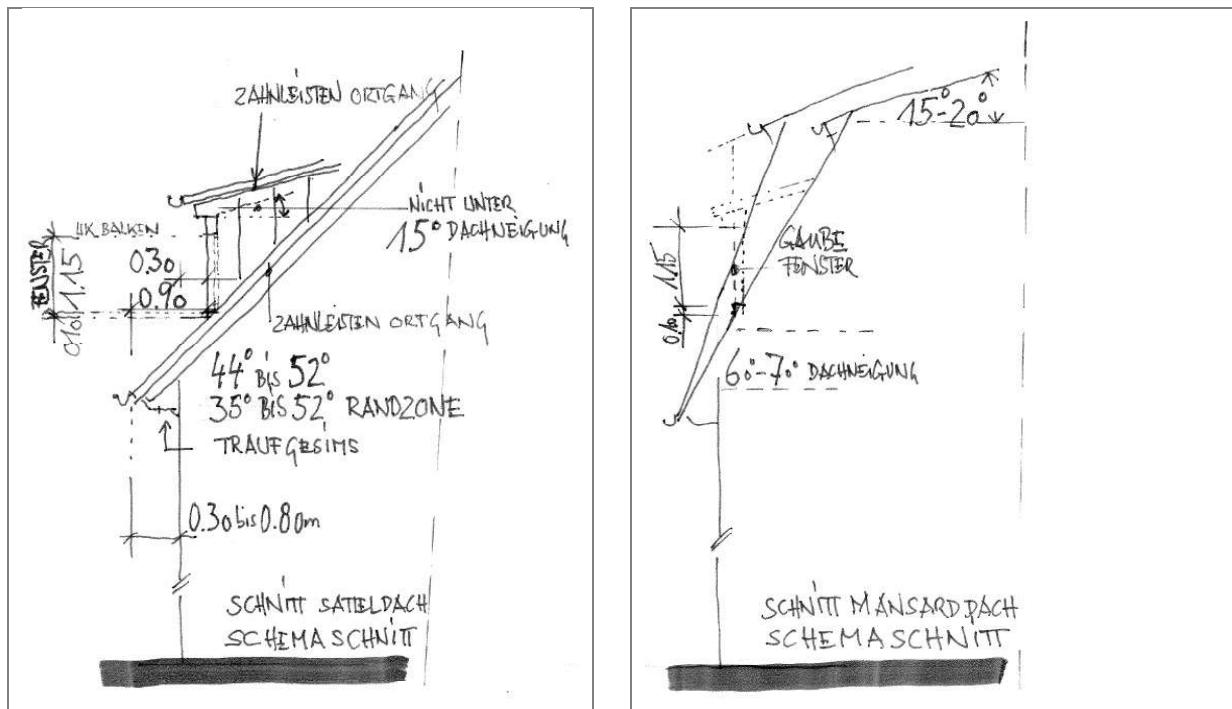
Schleppgaube



Gaubenband



Schemaschnitte



§ 5

Antennen und Satellitenempfangsantennen

Es gilt die Satzung der Stadt Staufen über die Zulässigkeit von Satellitenempfangsanlagen vom 25.03.1992 (siehe Anlage).

§ 6

Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie

- (1) Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Photovoltaik und Solarthermie) sind in der Kernzone 1 nur auf den straßenabgewandten Seiten zulässig und aus blendfreiem Material (matt und monochrom) auszuführen. Rahmen sind aus nicht glänzendem Material (matt und monochrom) auszuführen.
- (2) Die Anlagen sind dachparallel mit einem lichten Abstand zwischen dem einzelnen Modul und dem darunterliegenden Dachziegel von max. 0,2 m auszuführen. Aufgeständerte Anlagen sind nicht zulässig. Der Abstand zum Ortsgang muss -horizontal gemessen- mindestens 0,25 m, zur Traufe -vertikal gemessen- mindestens 0,50 m und zum First -vertikal gemessen- mindestens 0,50 m betragen.

Hinweise: Im Hinblick auf Photovoltaikanlagen gilt § 23 des Klimaschutz- und Klimawandlungsgegesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW).

Im Sinne von § 74 Abs. 1 Satz 2 LBO darf die Nutzung erneuerbarer Energien durch Anforderungen an die äußere Gestalt baulicher Anlagen, die allein zur Durchführung baugestalterischer Absichten gestellt werden, nicht ausgeschlossen oder unangemessen beeinträchtigt werden.

Bei Kulturdenkmalen und im Bereich des § 19 DSchG ist die Installation solcher Anlagen grundsätzlich im Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu regeln.

Im Bereich der gemäß § 19 DSchG unter Schutz gestellten Gesamtanlage sind Solaranlagen genehmigungsfähig, wenn sie keine erhebliche Beeinträchtigung des geschützten historischen Ortsbilds darstellen.

Solaranlagen sind auf geschützten Gebäuden gem. § 2 und § 19 DSchG nach Präsentation eines detaillierten Gestaltungskonzeptes und nach Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde im Einzelfall zulässig, insbesondere wenn durch die farbliche Anpassung der Solarmodule an die Dachfarbe und ggf. ihre Integration in die Dachflächen bzw. durch die Verwendung von passenden Solardachziegel die Erheblichkeit der Beeinträchtigung des geschützten Straßen-, Platz- und Ortsbildes gern. § 19 DSchG so weit gemindert werden kann, dass eine Genehmigungsfähigkeit erreicht wird.

Einsehbare Solaranlagen sollen sich grundsätzlich im gesamten Bereich der Gesamtanlage der eingedeckten Dachfläche unterordnen. Das ist insbesondere der Fall, wenn:

- das Dach des Kulturdenkmals durch die Solaranlage nicht fremdartig überformt wird; aufgesetzte Solarelemente halten so viel Abstand von den Dachkanten, dass das Dach in seiner Kontur noch deutlich ablesbar bleibt (i.d.R. in der Regel 2- bis 3 Ziegelreihen)
- die Solaranlage möglichst flächenhaft angebracht ist; keine „Briefmarken“ über die Dachfläche verteilt sind;
- die Solaranlage matt und monochrom ausgeführt ist (Rahmen und Module). Siehe hierzu Vorschrift in § 6 (1).

§ 7

Fassaden

- (1) Die Öffnungen in Fassaden müssen axial, in wiederkehrenden Abständen, angeordnet sein. Horizontal und Vertikalgliederungen müssen deutlich erkennbar sein.

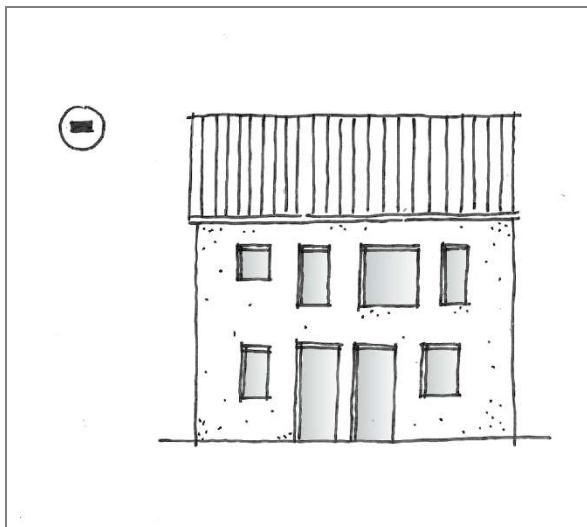
GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

- (2) Die Verwendung von Glasbausteinen, Verkleidungen aus Glas, Keramik, Spaltklinkern, geschliffenem Werk- oder Kunststein, Kunststoff- und Metalltafeln oder -platten oder diesen im Aussehen entsprechende Materialien sind an Außenwänden unzulässig. In der Kernzone (Nr. 1) sind Holzschalungen an Fassaden ausgeschlossen. Holzschalungen (ohne Nut- und Feder) sind in der Randzone (Nr. 2) zulässig.
- (3) Bei der Farbgebung ist insbesondere auf die Gesamtwirkung des Straßenraumes, auf dominierende Gebäude und unmittelbare Nachbarhäuser Rücksicht zu nehmen. Es sind abgetönte Farben zu verwenden. Signalfarben, auffallend grelle oder glänzende Anstriche sowie Lasurtechnik sind nicht zulässig.

Hinweis: In der Hauptstraße Nrn. 10 bis 70 bzw. Nrn. 15 bis 69 und in der Kirchstraße Nrn. 1 bis 9 bzw. 4 bis 24 sowie Nr. 17 (Kirche), ist die farbliche Gestaltung der Fassaden in Absprache mit der Stadt Staufen (Farbleitplan) auszuführen.

- (4) Bestehendes, historisches Fachwerk ist zu erhalten.
- (5) Fassaden sind in feinkörnigem Putz herzustellen.

Hinweis: Maßnahmen zur Fassadendämmung sind im Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu regeln.



§ 8

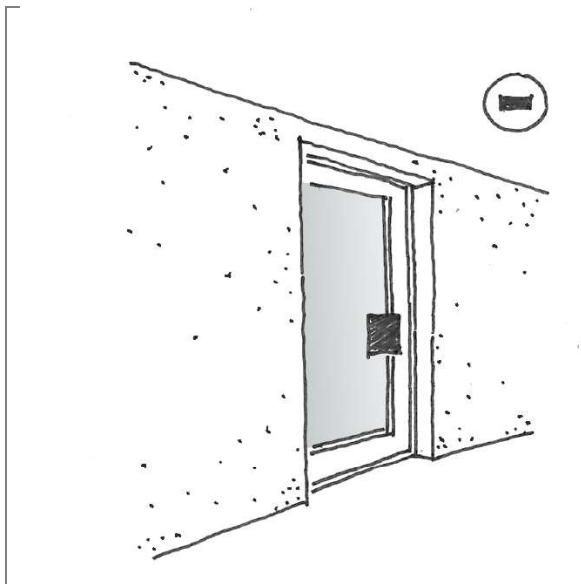
Fenster und Fensterläden

- (1) In der Kernzone (Nr. 1) sind an den straßenzugewandten Fassaden Fensterläden (Klappläden) anzubringen. Rollläden sind ausgeschlossen. Für Dachgauben ist ein außenliegender Sonnenschutz, außer Rollläden, zulässig. Der außenliegende Sonnenschutz ist ohne nach außen sichtbaren Kasten auszuführen.
- (2) Fensterrahmen, Schaufensterrahmen und Fensterläden sind in Holz in gedeckten Farben bzw. als Lasur gestrichen oder mit natürlicher Oberfläche auszuführen. Bei Fensterrahmen ist auch ein weißer Anstrich zulässig.
Eloxierte oder metallisch glänzende Fenster-, Schaufensterrahmen oder Fensterläden sowie Fenster- und Schaufensterrahmen aus Kunststoff sind unzulässig. Schaufensterrahmen und Fensterklappläden aus Metall sind nur bei Nicht-Denkmalen zulässig, wenn sie mit einem deckenden Anstrich bzw. in gedeckten Farben versehen werden.
- (3) Fenster müssen eine Unterteilung durch konstruktive oder außenliegende Sprossen erhalten. Bei Fensterhöhen über 1,50 m sind mindestens zwei horizontale Elemente (Querkämpfer und / oder Sprossen) vorzusehen. Ab 1,0 m Breite sind Fenster zweiflügelig herzustellen.
- (4) Fensteröffnungen sind grundsätzlich als stehende Rechtecke mindestens im Verhältnis 1 (Breite) zu 1,2 (Höhe) mit ablesbaren Laibungen auszuführen.
- (5) Die historische Gestalt der Fenster mit Gewänden ist zu erhalten.

§ 9

Türen und Tore

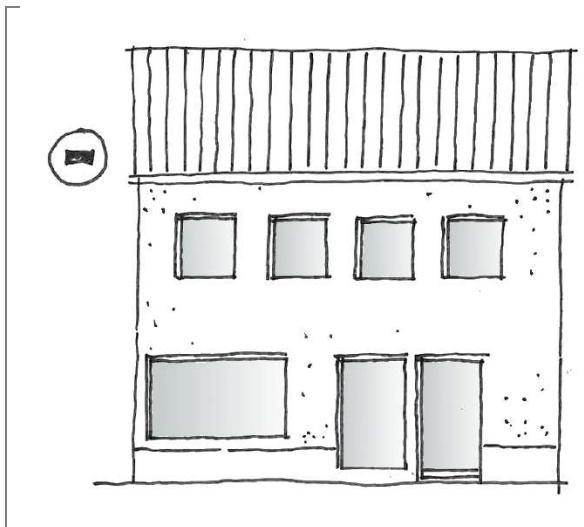
- (1) Ortsbildbestimmende Türen und Tore sind zu erhalten.
- (2) Haustüren und Tore sind aus Holz in gedeckten Farben bzw. als Lasur gestrichen oder mit natürlicher Oberfläche auszuführen. Metalltore sind zulässig, wenn sie in gestalterischem Zusammenhang mit Metallzäunen als Einfriedigungen stehen.
- (3) Bei Wohngebäuden sind bei Haustüren und Toren nur kleinformatige Glasflächen bis zu einer Fläche von max. 0,5 m² je Fenster zulässig. Die verglaste Fläche darf dabei 20% der Gesamtfläche von Türen und bei Toren nicht überschreiten.
- (4) Bei gewerblichen Nutzungen wie Läden und Geschäften sind im Zusammenhang mit Schaufenstern bei der Ausführung von Türen größere als die in § 9 Ziffer (3) festgesetzten Glasflächen zulässig.



§ 10

Schaufenster

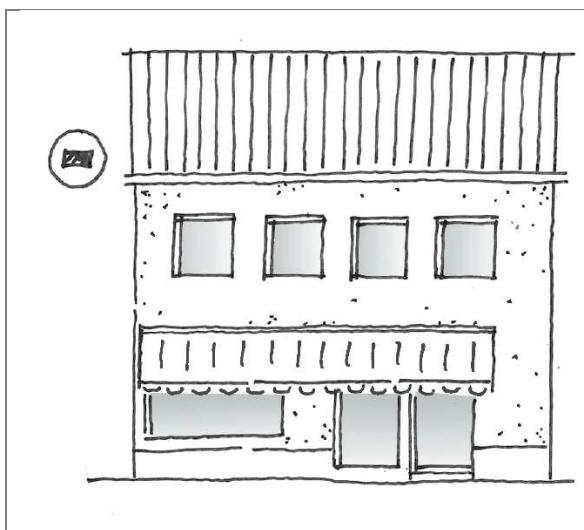
- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss und nur bis zu einer maximalen Breite von je 3,00 m zulässig. Sie müssen hinter die Gebäudeflucht zurücktreten, so dass eine Laibung entsteht. Zwischen einzelnen Schaufenstern sowie zwischen Schaufenster und Gebäudeecke muss eine Mauerwerksbreite von mindestens 0,50 m verbleiben.
- (2) Schaufenster müssen in Größe, Form und Proportion auf die gesamte Fassade abgestimmt und entsprechend der Gestaltung der Obergeschosse mit deutlich ablesbaren Pfeilern von mindestens 0,50 m Breite untergliedert werden.
- (3) Schaufenster dürfen nicht tiefer als die Oberkante des Sockels angelegt werden. Der Abstand zwischen Unterkante Schaufenster und Oberkante Gehweg, bzw. Straße muss mindestens 0,5 m betragen.
- (4) Schaufenster dürfen max. bis zu einer Fläche von 30% zu Werbezwecken bestrichen, abgedeckt oder beklebt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für kurzfristige Sonderveranstaltungen (Schlussverkauf, Räumungsverkauf).
- (5) Die Glasflächen der Schaufenster sind als stehende Rechtecke mindestens im Verhältnis 1 (Breite) zu 1,2 (Höhe) auszuführen und ggf. mit senkrechten Sprossen zu gliedern. Vorhandene Sonderformen von Fensteröffnungen, wie Rund- oder Segmentbögen, sind zu lässig.



§ 11

Markisen und Außenschirme

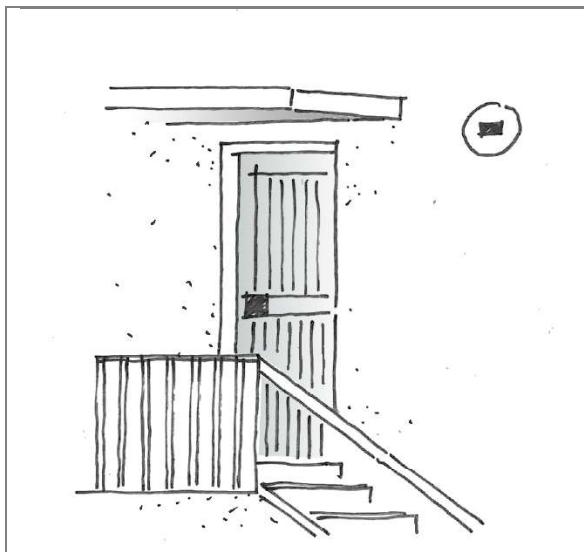
- (1) Bei Gebäuden mit gewerblicher Nutzung sind nur bewegliche Markisen oder Halbschirme im Erdgeschossbereich ab einer Höhe von mind. 2,25 m (in ausgefahrenem Zustand), gemessen über der jeweiligen Straßen- bzw. Gehwegeoberkante, zulässig. Die Markisen sind auf die Schaufenster zu beschränken. Eine Überschreitung von 0,5 m -horizontal gemessen- ab der jeweiligen Außenkante des Schaufensters ist zulässig. Farblich sind Markisen in gedeckten Farben auf die dahinterliegende Fassade abzustimmen. Werbung an Markisen ist nur in Form einer einmaligen Aufschrift des Namens des Geschäfts nicht zulässig. Mehrfachnennungen des Namens sowie weitere Texte oder Logos sind unzulässig. Die Höhe des Schriftzugs darf maximal 0,15 m betragen.
- (2) Schutzkästen für Markisen und Windmesser sind zulässig, wenn sie farblich der dahinterliegenden Fassade angepasst sind. Markisen und Windmesser aus Kunststoff sind nicht zulässig.
- (3) Außenschirme sind nur bis zu einer maximalen Größe von jeweils 16 m² zulässig. Diese sind in gedeckten Farben an die Markise bzw. Fassade anzupassen. Werbung an Außenschirmen ist in der Kernzone nicht zulässig.



§ 12

Vordächer

- (1) Vordächer einschließlich Überdachungen im Eingangsbereich sind nur im Erdgeschoss zulässig, wenn sie die Gliederung der Fassade nicht stören, wenn sie sich in Form, Größe und Material harmonisch in die Gesamtfassade einfügen und benachbarte Fassaden oder Gebäude nicht beeinträchtigen.
- (2) Vorhandene historische Vordächer sind in ihrer Art zu erhalten.
- (3) Vordächer aus ortsuntypischen Baustoffen wie Wellplatten, Blech oder Kunststoffplatten wie Acryl sind nicht zulässig.



§ 13

Außenbeleuchtung

- (1) Die Außenbeleuchtung muss sich in Form, Größe und Material harmonisch in die Gesamtfassade einfügen. Diese ist nur zur Beleuchtung des jeweiligen Hauseingangs zulässig. Ausgenommen hiervon sind öffentliche Gebäude und öffentliche Beleuchtungsanlagen (z.B. Straßenlaternen) an Gebäuden.
- (2) Als Leuchtkörper ist nur eine insektenfreundliche, warmweiße LED-Beleuchtung zulässig. LED-Lichtbänder sind ausgeschlossen.
- (3) Die Außenbeleuchtung darf nicht nach oben abstrahlen. Ausgenommen hiervon ist die Außenbeleuchtung öffentlicher Gebäude.
In diesem Zusammenhang wird auf § 21 (2) Naturschutzgesetz BW verwiesen.

§ 14

Balkone und Brüstungen

- (1) In der Kernzone (Nr. 1) sind Erker, auskragende Balkone, Loggien, Laubengänge und Kragplatten zum öffentlichen Straßenraum nicht zulässig.

- (2) Verkleidungen von Laubengängen und Balkonen aus Kunststoffmaterialien, Glas, Stoffbahnen oder Strohmatten sind nicht zulässig.
- (3) Oberhalb der Brüstungshöhe ist als Verkleidung nur Glas zulässig.

§ 15

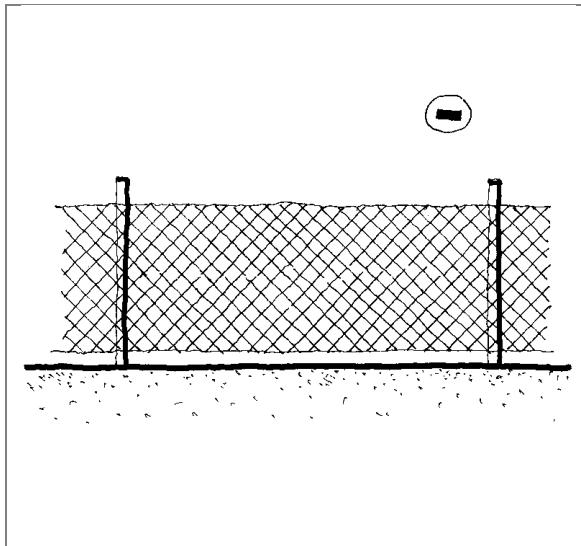
Nebengebäude und Garagen

- (1) Nebengebäude im Sinne von § 14 BauNVO und Garagen müssen sich in Form und Charakter dem Hauptgebäude unterordnen und in der äußeren Gestaltung darauf bezogen sein. Die Art der Dachdeckung des Hauptgebäudes ist auch für Nebengebäude und Garagen zu übernehmen. Siehe hierzu § 4 (7) dieser Satzung.
- (2) Für Fassaden, Fenster, Türen und Tore der Nebengebäude und Garagen gelten die gleichen Gestaltungsvorschriften wie für die Hauptgebäude. Siehe hierzu § 7 (1-5), § 8 (1-5) und § 9 (1-4) dieser Satzung.
- (3) Auf die der Versorgung dienenden Nebenanlagen wie z.B. Umspannstationen finden die Vorschriften für die Fassadengestaltung sinngemäß Anwendung.
- (4) Dächer von Nebengebäuden sind mit einer Dachneigung von 35° bis 52° sowie Garagen und der Versorgung dienenden Nebenanlagen mit einer Dachneigung ab 15° zu versehen. Dächer mit einer Dachneigung von 0° bis 15° sind zulässig, wenn sie extensiv begrünt werden.
- (5) Die Gestaltung der Außenfassade als Holzschalung (ohne Nut und Feder) ist zulässig.

§ 16

Einfriedungen

- (1) Die historischen Einfriedigungen, Stützmauern, Torbögen und Stadtmauer sind zu erhalten.
- (2) Einfriedigungen dürfen entlang des öffentlichen Straßenraums eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten. Diese sind als Naturstein- oder verputzte Mauern, Metallzäune oder Holz-Latten-Zäune mit senkrechter Gliederung auszuführen. Die einzelnen Holzlatten dürfen eine Breite von maximal 8 cm aufweisen. Der Abstand zwischen den einzelnen Holzlatten muss mindestens 4 cm betragen. Zur Abdeckung von Mauern dürfen nur Dachziegel oder Naturstein verwendet werden.
- (3) Maschendrahtzäune und Einfriedigungen in Kunststoffmaterialien sind nicht zulässig.



§ 17

Automaten und Schaukästen

Automaten und Schaukästen sind nur in Gebäudenischen, Passagen oder als Bestandteile von Schaufensteranlagen in einer handwerklichen Ausführung und ohne Werbung zulässig.

§ 18

Klimageräte und Wärmepumpen

Klimageräte und Wärmepumpen sind so anzubringen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Wo dies nicht möglich ist, müssen diese eingehaust und farblich an die dahinterliegende Fläche angepasst werden.

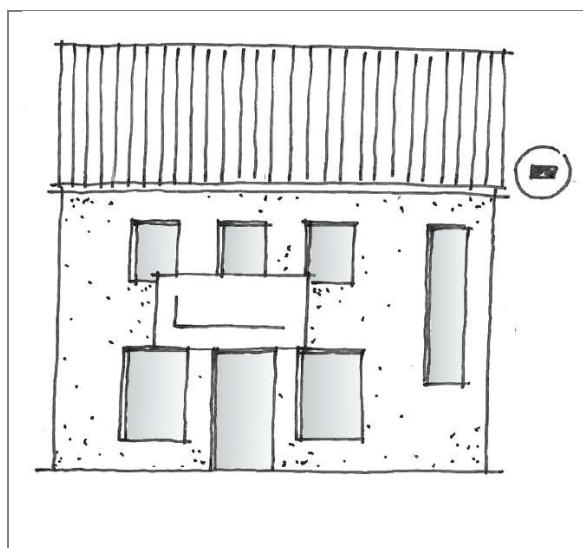
§ 19

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind so auszubilden, dass sie sich in Größe, Form, Anordnung, Werkstoff und Farbe den Bauwerken unterordnen und sich in die Umgebung einfügen. Prägende und gliedernde Architekturelemente wie Gesimse, Bänder und Gewände dürfen von Werbeanlagen nicht verdeckt werden.
- (2) Werbeanlagen dürfen die Unterkante der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses nicht überschreiten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn das Lichtraumprofil nicht eingehalten werden kann.
- (3) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind zu einer gemeinsamen Werbeanlage zusammenzufassen und einheitlich zu gestalten.
- (4) Werbeanlagen dürfen nicht höher als 0,50 m sein und müssen aus Einzelbuchstaben bestehen. Die Einzelbuchstaben dürfen nicht höher als 0,35 m sein und sind direkt, ohne Grundplatte, auf die Fassade zu setzen bzw. zu malen. Die Werbeanlage darf eine Länge von 2/3 der Gebäudebreite nicht überschreiten. Transparente Grundplatten sind zulässig, um Werbung aufzunehmen. Diese dürfen nicht größer als 0,5 m² sein.

- (5) Unzulässig sind:
- Selbstleuchtende Werbeanlagen
 - Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht
 - Werbung in grellen Farben
 - bewegliche Schrift und Bildwerbung
 - Werbung auf Markisen. Zulässig ist nur die einmalige Aufschrift des Namens des Ladens/Geschäfts (siehe hierzu § 11 Abs. 1 dieser Satzung).
- (6) Als Ausleger sind Werbeanlagen in Form von handwerklich gestalteten Schildern nur bei Gaststätten und Handwerksbetrieben bis zu einer Größe von 0,8 m x 0,8 m gemessen ab der jeweiligen Außenwand des Gebäudes zulässig. Historische Ausleger und Schilder sind zu erhalten.

Hinweis: Ausleger dürfen den Geh- und Fahrweg nicht behindern.



§ 20

Private Verkehrsflächen

- (1) In der Kernzone (Nr.1) sind zur Befestigung privater Hof- und Verkehrsflächen zu verwenden:
- Pflasterbelag aus Naturstein
 - Pflasterbelag aus Beton mit Natursteinvorsatz
 - Plattenbelag aus Naturstein
 - Plattenbelag aus Beton mit Natursteinvorsatz
 - Forstmischung bzw. Kies

§ 21

Inkrafttreten

Die Neufassung über Gestaltungsvorschriften im Altstadtbereich von Staufen i.Br. (Stadtbildsatzung-Neufassung) tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Damit wird die bislang geltende Stadtbildsatzung in der Fassung der letzten (1.) Änderung (in Kraft getreten 27.10.2016) mit Inkrafttreten der Neufassung über Gestaltungsvorschriften im Altstadtbereich von Staufen i.Br. (Stadtbildsatzung-Neufassung) aufgehoben.

Stadt Staufen i. Br., den 23.10.2025



Der Bürgermeister
Michael Benitz

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass die örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Staufen i.Br. übereinstimmen.

Staufen i.Br., den 24.10.2025



Der Bürgermeister
Michael Benitz

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 74 (1) LBO öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der 04.12.2025.

Staufen i.Br., den 04.12.2025



Der Bürgermeister
Michael Benitz

Stadt Staufen i. Br.
Gemarkung Staufen
Stadtlandschaft (Neufassung)



0 20 40 m 100 m

Planstand: 22.10.2025

Projekt-Nr: S-23-157

Bearbeiter: Schill

25-10-22 Geltung Stadtlandschaft (25-11-24).dwg

M. 1 : 2000
Im A3-Format

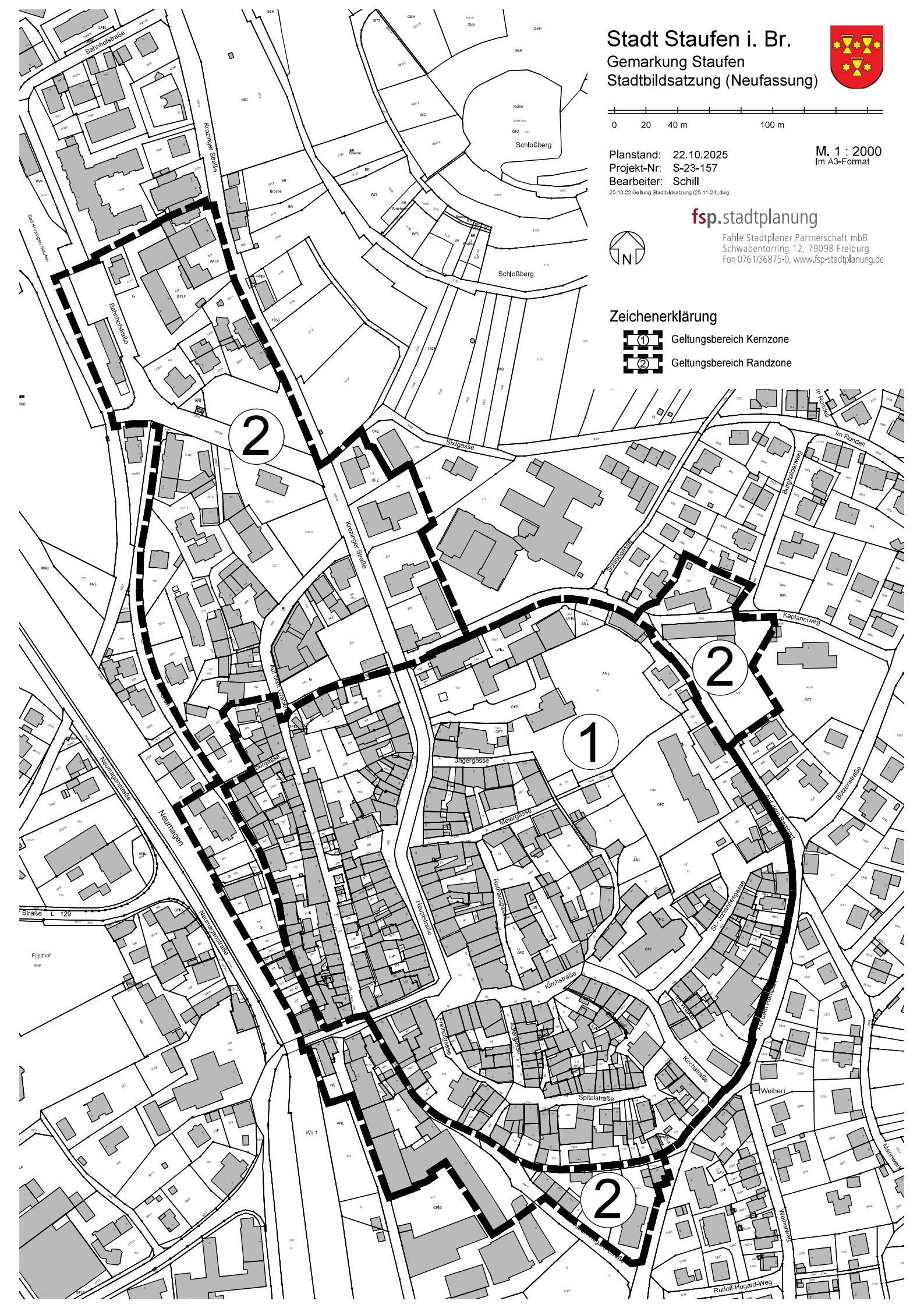
fsp.stadtplanung



Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Foto 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Zeichenerklärung

- Geltungsbereich Kernzone
- Geltungsbereich Randzone



Stadt Staufen i.Br. Stadtbridsatzung (Neufassung)

Begründung
Stand: 22.10.2025

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

INHALT

1	ALLGEMEINES	3
1.1	Einleitung	3
1.2	Anlass für die Fortschreibung der Stadtbildsatzung	3
1.3	Ziel und Zweck der Stadtbildsatzung	4
1.4	Räumlicher Geltungsbereich	5
1.5	Sachlicher Geltungsbereich	6
1.6	Stadtstruktur	6
2	VERFAHRENSABLAUF	7
3	INHALTE	7
3.1	Genehmigungspflicht bei Neubauten	7
3.2	Dächer und Dachaufbauten	7
3.3	Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie	9
3.4	Fassaden	9
3.5	Fenster, Fensterläden, Türen und Tore	10
3.6	Schaufenster	11
3.7	Markisen/Außenschirme	11
3.8	Vordächer	11
3.9	Außenbeleuchtung	11
3.10	Nebengebäude und Garagen	12
3.11	Einfriedigungen	12
3.12	Automaten und Schaukästen	12
3.13	Klimagräte und Wärmepumpen	12
3.14	Werbeanlagen	13
3.15	Private Verkehrsflächen	13
3.16	Allgemeine Hinweise	14
3.17	Anhang 16	

1 ALLGEMEINES

1.1 Einleitung

„Jedes Kulturdenkmal, das heute zugrunde geht, ist für alle Zeit verloren.

Was wir jetzt nicht retten, kann nie mehr gerettet werden.

Was wir jetzt versäumen, kann keine künftige Generation nachholen.

Vor dieser Aufgabe gibt es kein Ausweichen.

Nicht der Glanz einiger durchrestaurierter Großobjekte darf in dieser Zeit oberstes Ziel der Denkmalpflege sein, sondern allein die Substanzerhaltung möglichst vieler historischer Zeugnisse über eine Periode höchster Gefährdung hinweg“.

Deutsches Nationalkomitee für den Denkmalschutz 1985.

Eine Stadt wie Staufen i.Br. mit ihrem reichen geschichtlichen Hintergrund ist es wert, dass mit dem vorhandenen Denkmalgut sorgsam umgegangen wird. Nur eine behutsame Sanierung erhält die vorhandene Bausubstanz.

Die Stadtbildsatzung soll helfen, die Unverwechselbarkeit der Staufener Altstadt zu erhalten. Sie soll verhindern, dass die heutige Bautechnik mit ihren vielfältigen Möglichkeiten das seit Jahrhunderten gewachsene Erscheinungsbild der Altstadt zu ihrem Nachteil verändert. Dabei sollen zeitgemäße Erfordernisse in notwendigem Umfang angemessen berücksichtigt werden.

Die Satzung soll dazu beitragen, in Zusammenarbeit und im Dialog mit den maßgebenden Beteiligten ein sinnvolles Stück Vergangenheit in Staufen i.Br. zu bewahren und für die Zukunft in seiner Lebensqualität zu erhalten. Die Umsetzung der Satzung ist eine anspruchsvolle Aufgabe, die nur in einem konstruktiven und kompromissbereiten Dialog zwischen der Bauverwaltung der Stadt Staufen i.Br., dem zuständigen Planer und dem einzelnen Bauwilligen gelingt.

Damit der denkmalgeschützte Bereich bei anstehenden Sanierungen nichts von seiner geschichtlich überkommenen Gestalt und Maßstäblichkeit verliert, ist eine möglichst frühzeitige Beratung durch das Denkmalamt und dem Gestaltungsbeirat der Stadt Staufen i.Br., welcher sich aus der Bauverwaltung sowie Vertretern der Staufener Stadtbild e.V. zusammensetzt, anzustreben. Die Stadtbildsatzung wird nur Erfolg haben, wenn das Bestreben gelingt, den Wert der gewachsenen Stadtgestalt im Bewusstsein der hier lebenden Menschen zu verankern.

Durch eine fachgerechte Erhaltung der alten Bausubstanz und im Umgang mit dem ortstypischen Formenschatz entsteht ein erlebenswertes Ganzes, ohne Eintönigkeit, mit eigenständigem Charakter, welches die Identifikation der Bürger mit ihrer Stadt fördert und Staufens Altstadt zum lebendigen Mittelpunkt macht.

1.2 Anlass für die Fortschreibung der Stadtbildsatzung

Durch die tägliche Praxis hat sich herausgestellt, dass einige Gestaltungsvorschriften einer Anpassung an die heutigen Erfordernisse bzw. Erkenntnisse bedürfen. Zudem spielen Belange des Klimaschutzes (Fotovoltaik, Wärmeschutz) immer eine bedeutendere Rolle, welche sich unmittelbar auf die Gestaltung der einzelnen Gebäude auswirken können. Vor diesem Hintergrund hat sich der Gemeinderat der Stadt Staufen i.Br. für die Fortschreibung der vorliegenden Stadtbildsatzung ausgesprochen.

1.3 Ziel und Zweck der Stadtbildsatzung

Der heute noch größtenteils erhaltene historische Stadtkern von Staufen i.Br., ein herausragendes Zeugnis mittelalterlichen Städtebaus mit Erweiterungen aus dem 17. bis 19. Jahrhunderts, ist von hoher geschichtlicher und städtebaulicher Bedeutung.

Seit 1965 ist die Altstadt von Staufen i.Br. innerhalb ihrer mittelalterlichen Umgrenzung einschließlich der Erweiterung zum Neumagen hin nach dem Badischen Denkmalschutzgesetz von 1949 ins Denkmalbuch eingetragen. Dieser Bereich wurde im Jahr 1996 wesentlich erweitert. Hinzu kamen bedeutende Teile des historischen Stadtgebiets: Der Schlossberg mit den historischen Rebhängen- und Terrassen; der Rinderlehof am nördlichen Zugang zur Stadt; die Stadterweiterung des 18. und 19. Jh. am Nordrand der Altstadt; die Stadterweiterung des späten 19. Jh. im Bereich des Bahnhofes; der Bereich westlich des Neumagens mit dem Friedhof und die evangelische Kirche mit dem anschließenden Wohngebiet an der Münsterstraße.

Dieses einzigartige städtebauliche und architektonische Erbe gilt es zu bewahren, zu pflegen und gestalterisch weiterzuentwickeln. Dazu sollen die Regelungen dieser Stadtbildsatzung, insbesondere der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen und der Erhaltung des Stadtbildes über die allgemeinen planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften hinaus beitragen.

Ziel der nachstehenden Bestimmungen ist es, das Erscheinungsbild und den Gesamteinindruck der Altstadt von Staufen i.Br. mit dem mittelalterlichen Altstadtkern zu erhalten und gleichzeitig eine behutsame Weiterentwicklung der Bebauung zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck enthält die Stadtbildsatzung eine Fülle von Geboten und Verboten, die notwendig sind, um gestalterische Fehlentwicklungen zu verhindern, bzw. zu korrigieren. Des Weiteren soll die Satzung auch Anregungen und Hilfestellungen geben, um durch eine entsprechende bauliche Gestaltung die Lebensqualität in Staufen i.Br. zu fördern und weiterzuentwickeln.

Insgesamt soll die Stadtbildsatzung zur Schaffung eines attraktiven, funktionsfähigen Stadtkerns und nicht zuletzt auch zu einer fremdenverkehrlichen Attraktivitätssteigerung beitragen.

Bauliche Anlagen im Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung sind deshalb mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das historisch gewachsene Stadt- und Straßenbild nicht beeinträchtigen, sondern sich in städtebaulicher und baugestalterischer Sicht mit Baukörper, Fassadengliederung, Werkstoffen und Farbe in den vorhandenen Bestand einfügen. Hierzu zählen auch Neubauten, welche als Gebäude definiert sind, bei denen mehr als die Hälfte der straßenseitigen Konstruktion der Fassade ersetzt wird.

Grundsätzlich können von den getroffenen Regelungen Ausnahmen zugelassen werden, wenn

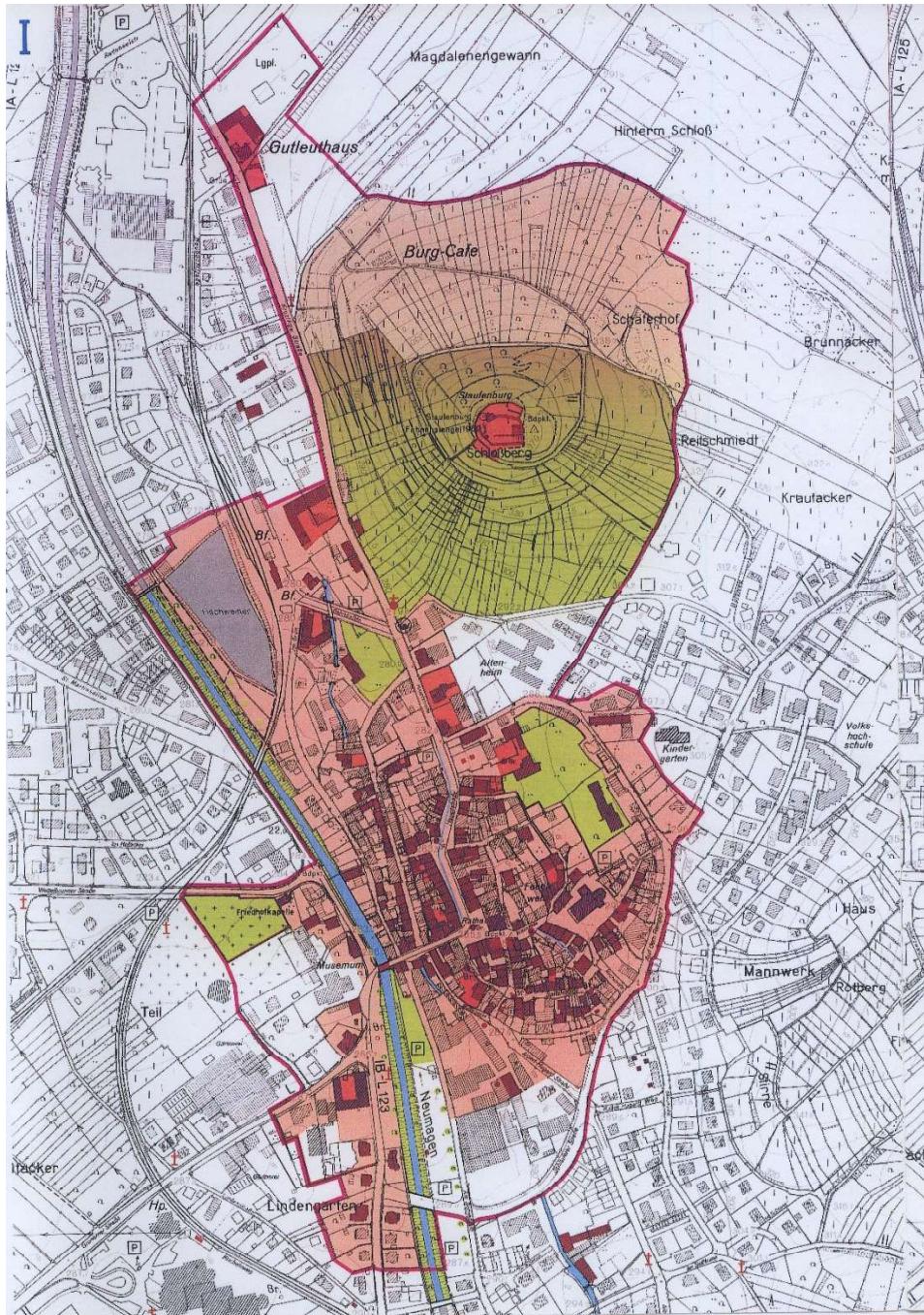
- die abweichende Gestaltung von den öffentlich zugänglichen Flächen nicht einsehbar ist oder
- Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern oder
- die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde oder
- die abweichende Gestaltung einem nach den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens durchgeführten Wettbewerb zugrunde liegt. Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale und der Gesamtlage „Historischer Stadtkern Staufen“ sind dabei zu beachten.

1.4 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den mittelalterlichen Altstadtkern (innerhalb der historischen Stadtmauer) und umgebende, historisch wichtige Teilbereiche u.a. mit der Nordstadt, da diese das historische Stadtbild von Staufen noch in hervorragender Weise darstellen.

Entsprechend dieser historisch unterschiedlich geprägten Bereiche und Struktur, wird der Geltungsbereich in eine Kernzone (Nr. 1) und einer Randzone (Nr.2) aufgeteilt, für die unterschiedliche Regelungen gelten. Siehe hierzu Lageplan mit Geltungsbereich im Anhang.

Die Stadtbildsatzung ist Teil des Satzungsbereiches gem. § 19 Denkmalschutzgesetz über den Schutz der Gesamtanlage „Historischer Stadtkern Staufen“ mit der gesamten Altstadt und dem Schloßberg.



Altstadt und Schlossberg mit der Umgrenzung nach § 19 Denkmalschutzgesetz (DschG) Quelle: Landesdenkmalamt BW

1.5 Sachlicher Geltungsbereich

Die vorliegende Satzung gilt für alle genehmigungspflichtigen und verfahrensfreien baulichen Anlagen und Gebäude gemäß der Landesbauordnung Baden-Württemberg.

Die Vorschriften dieser Satzung gelten nur, soweit in Bebauungsplänen keine abweichen den Regelungen getroffen sind.

Insbesondere bleiben die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zum Schutz von Kulturdenkmalen gemäß § 2 und §12 DSchG und der Gesamtanlage nach § 19 DSchG von der Regelung dieser Satzung unberührt. D.h., dass bei Gebäuden und Anlagen, die Kulturdenkmale gemäß § 2 und §12 DSchG sind und/oder sich in der Gesamtanlage nach § 19 DSchG befinden, bauliche Maßnahmen und Veränderungen am geschützten Bild der Gesamtanlage (z.B. Änderungen an der Fassade einzelner Gebäude oder der Errichtung von Fotovoltaikanlagen) einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Darüber hinaus bedürfen auch Veränderungen, die keine Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Gesamtanlage haben, (z.B. auch Änderungen an der Fassade einzelner Gebäude) einer Genehmigung.

1.6 Stadtstruktur

Innerhalb der früheren Ummauerung weist die Grundstruktur der Altstadt drei wesentliche Bereiche ihrer baulichen Entwicklung auf:

Das alte Dorf im Süden, die Markt- bzw. Hauptstraße und der frühere Herrschaftsbereich beim „Unteren Schloss“ im Norden.

Das alte Dorf ist heute noch an den winkligen engen Gassen und einer vergleichsweise unregelmäßigen Wegeführung sowie einer kleinteiligen Parzellierung gut erkennbar. Hier haben sich vor allem im Bereich der Spitalstraße einige typische hofraumumschließende Gehöfte mit Wohnhaus, Schopf und Scheune erhalten.

Im Nordwesten an das alte Dorf schließt der im 13. Jahrhundert von den Herren von Staufen i.Br. gegründete, nahezu quadratisch angelegte Marktplatz an.

Den Platz mit Brunnen im Zentrum dominieren das Rathaus, das Kornhaus, das Gasthaus zum Löwen und das Eckgebäude Hauptstraße 58. Letzteres setzt den überwiegend traufständigen Straßenzug bis zur Jägergasse im Nordosten hin fort. Die Jägergasse umschreibt in ihrem bogenförmigen Verlauf die Nord-Ostbegrenzung der vollzogenen Siedlungs- bzw. Markterweiterung.

Der frühere herrschaftliche Bereich zwischen Jägergasse und der Stadtmauer wird durch das ehemalige Stadtschloss der Herren von Staufen, das von Gärten und Freiflächen umgeben ist, geprägt.

Zur Sicherung der Marktstadt wurden alle drei Bereiche mit einer Stadtmauer umgeben. Dieses ehemals mächtige noch in Teilen erhaltene Bauwerk mit Stadtgraben und einem dahinterliegenden Rondenweg umfasst die Bereiche „Auf dem Rempart“, „Mühlengasse“, „Auf dem Graben“ und die „Frickstraße“.

Erste vorstadtartige Erweiterungen erfolgten schon im Spätmittelalter im Westen im Bereich „Auf dem Graben“, „Im Grün“ und „Gerbergasse“. Im Westen und Nordwesten entstanden im 18. und 19. Jahrhundert entlang des Gewerbekanals Mühlen und andere Gewerbebetriebe.

BEGRÜNDUNG

2 VERFAHRENSABLAUF

Die einzelnen Verfahrensschritte umfassen:

26.06.2024	Der Gemeinderat der Stadt Staufen i.Br. fasst den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung (Neufassung) der Stadtbildsatzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB. In der gleichen Sitzung billigt der Gemeinderat den vorgelegten Änderungsentwurf und beschließt die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange) durchzuführen.
23.09.2024 bis 25.10.2024	Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Offenlage.
23.09.2024 bis 25.10.2024	Beteiligung der maßgebenden Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Offenlage.
22.10.2025	Der Gemeinderat der Stadt Staufen i.Br. behandelt die aus der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange und beschließt die Neufassung der Stadtbildsatzung gemäß § 74 Abs. 1 LBO als Satzung.

3 INHALTE

3.1 Genehmigungspflicht bei Neubauten

Es wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich der Stadtbildsatzung innerhalb der Gesamtanlage „Historischer Stadtkern Staufen“ liegt und gem. § 19 des Denkmalschutzgesetzes geschützt ist. Daher besteht grundsätzlich eine Genehmigungspflicht auch für Neubauten durch die untere Denkmalschutzbehörde, welche nach Anhörung der höheren Denkmalschutzbehörde (Regierungspräsidium Freiburg) und der Stadt Staufen i.Br. entscheidet. Unabhängig von der Stadtbildsatzung wird eine Genehmigung nur dann erteilt, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

3.2 Dächer und Dachaufbauten

Durch die Lage am Fuße des Schlossbergs ist die mittelalterlich geprägte Dachlandschaft der Altstadt von Staufen i.Br. sehr gut einsehbar. Daher soll diese als wesentliches Merkmal des Stadtbildes geschützt bzw. erhalten werden. Entsprechend werden detaillierte Festsetzungen zu Dachneigung Form, Farbe und Eindeckung der Dächer sowie zu Dachaufbauten in die Stadtbildsatzung mit aufgenommen, wobei sich insbesondere die Dachneigung zwischen der Kernzone und der Randzone unterscheidet.

Vorherrschend ist ein steiles Satteldach mit einer Dachneigung bis zu 52°, das sich im Laufe der Jahrhunderte mit den konstruktiven Merkmalen des Sparrendaches gemischt hat. Besondere Merkmale sind ein kurzer Dachüberstand am Giebel (Ortgang), ein Aufschiebling über dem Traubereich sowie ein relativ weiter Dachüberstand mit einem profiliert ausgebildeten Traufgesims. Neben dem Satteldach sind vereinzelt Mansarddächer anzutreffen.

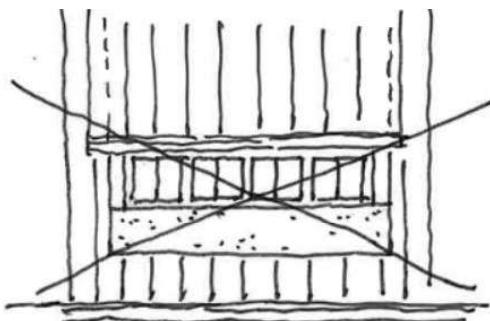
BEGRÜNDUNG

Für diese spezifische Dachform wird, abgeleitet aus dem Bestand, eine Hauptdachneigung von 60° bis 70° festgesetzt.

Die Oberflächenwirkung der Dächer ist für das gesamte Erscheinungsbild von zentraler Bedeutung. Deshalb muss sich die Farbe und Oberflächenstruktur der Dächer in den vorwiegend mit Tonbiberschwanzziegeln gedeckten Bestand harmonisch einfügen. Vor diesem Hintergrund sind als Dacheindeckung nur naturrote bis rotbraune Tonbiberschwanzziegel und kleinformatige Falzziegel zu verwenden.

Als Gaubenformen sind Schlepp- und Giebelgauben vorherrschend. Vereinzelt ist bei Scheunen auch das sogenannte Gaubenband in Form einer Schleppgaube anzutreffen. Diese können auch übereinander (in 2. Reihe) liegen und müssen sich gestalterisch im Verhältnis von Höhe und Breite den Fensteröffnungen der Hausfassade anpassen. Hierbei sind Sattelgauben mit einer Neigung von 35° bis 44° und Schleppgauben bzw. Gaubenbänder als Schleppgauben mit einer Neigung nicht unter 12° zu gestalten. Die Einzelbreiten (Außenmaß) dürfen bei Sattelgauben höchstens 1,80 m und bei Schleppgauben höchstens 3,30 m betragen. Die äußere Fensterhöhe (incl. Fensterrahmen) darf bei diesen beiden Gaubenformen die Höhe von 1,15 m nicht überschreiten. Bei Gaubenbändern in Form von Schleppgauben darf hingegen die Fensterhöhe (incl. Fensterrahmen) in der 1. Reihe max. 0,80 m und in der 2. Reihe max. 0,60 m betragen.

Um zu vermeiden, dass Gauben neben dem Fenster mit einer sichtbaren Wand (Verlängerung der Brüstung) in Erscheinung treten, wird festgesetzt, dass der Abstand vom unteren Schnittpunkt der Gaube mit der oberen Dachfläche (Ziegel) bis zum unteren Fensterrahmen eine maximale Höhe von 0,1 m nicht überschreiten darf.



Neben den genannten Breiten müssen Dachaufbauten vom Ortsgang, zur Traufe (Dachrinne) und zum First entsprechende Mindestabstände einhalten. Darüber hinaus wird der lichte Abstand zwischen den einzelnen Gauben (gemessen an den äußeren Gaubenbacken) untereinander definiert.

Damit Einzelgauben insgesamt nicht zu massiv in Erscheinung treten und damit die Dachlandschaft nachteilig beeinträchtigen, darf deren Gesamtlänge höchstens 2/3 der zugehörigen Dachlänge betragen. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für Gaubenbänder bei Scheunen, welche zu Wohnzwecken umgebaut werden. Diese Gaubenform ist mit einer wesentlich geringeren Fensterhöhe zulässig und tritt daher untergeordnet in Erscheinung.

Dachflächenfenster wirken sich besonders zum Straßenraum negativ aus. Daher sind diese grundsätzlich nur auf den von Straßen abgewandten Dachflächen zulässig. Diese sind bis zu einer Einzelgröße von maximal 1,5 m² zulässig und müssen ein Rechteckformat im Verhältnis von mindestens 1 (Breite) zu 1,2 (Höhe) aufweisen. Wegen der negativen visuellen Wirkung ist pro angefangener 30 m² Dachfläche jedoch nur ein Dachflächenfenster zulässig.

Bei Dacheinschnitten bzw. Loggien wird zwischen der Kernzone und der Randzone differenziert. Aufgrund der hohen denkmalschützenden Bedeutung sind diese in der Kernzone an der straßenzugewandten Seite bzw. den vom öffentlichen Straßenraum sichtbaren Flächen unzulässig. Dagegen sind diese auf den straßenabgewandten Seiten bzw. den vom öffentlichen Straßenraum nicht sichtbaren Dachflächen, jedoch nur mit Überdachung, zulässig.

Kamine sind in der Altstadt fast auf jedem Dach vorhanden und damit ein kennzeichnendes Merkmal. Damit diese die Dachlandschaft nicht negativ beeinträchtigen, sind Kaminköpfe zu verputzen, mit Kupferblech zu verkleiden oder in Klinker auszuführen. Edelstahlkamine und verzinkte Bleche sind in gedeckten Farben zu beschichten.

Für innenliegende Räume und Treppenhäuser, welche nicht durch Fenster belichtet werden können, sind sogenannte Lichtkamine möglich, welche in das Dach integriert werden. Damit diese die Dachlandschaft nicht negativ beeinträchtigen, ist pro innenliegenden Raum nur ein Lichtkamin mit einem maximalen Innendurchmesser von 50 cm erlaubt. Der Lichtkamin muss in der Ziegelebene enden. Aus gleichem Grund sind Abluftrohre in der dahinterliegenden Fassadenfarbe zu beschichten und über dem Dach der Dachfarbe anzupassen.

3.3 Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie

Anlagen zur regenerativen Nutzung von Sonnenenergie wie Solar und Photovoltaik sind zeitgemäße Energieformen, welche sowohl für Neubauvorhaben als auch für grundlegende Dachsanierungen gemäß § 23 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) inzwischen verpflichtend sind.

Solar und Photovoltaikanlagen wirken sich jedoch wegen der Andersartigkeit (Material, Farbe) auf die historische Dachlandschaft, welche insbesondere von den öffentlichen Straßenräumen aus sichtbar ist, negativ aus. Aus diesem Grund sind diese Anlagen in der Kernzone 1 nur auf den straßenabgewandten Seiten (öffentlicher Straßenraum) zulässig.

Im Sinne des Denkmalschutzes muss mit Ausnahme der Dächer von Dachaufbauten (Sateldachgaube, Schleppgaube und Gaubenband) das jeweilige Hauptdach in der Gestalt eindeutig erkennbar bzw. ablesbar sein und darf nicht fremdartig überformt werden. Aus diesem Grund müssen Solar- und Photovoltaikanlagen zum First und zur Traufe -vertikal gemessen- einen Abstand von mindestens 0,5 m und zum Ortsgang -horizontal gemessen- einen Abstand von 0,25 m einhalten. Damit wird im Zusammenhang mit den vorgeschriebenen Mindestabständen bei Dachaufbauten insbesondere zum Ortsgang ein ausreichender Spielraum ermöglicht. Um Verunstaltungen der Dachlandschaft durch aufgeständerte Anlagen zu vermeiden, sind diese dachparallel mit einem lichten Abstand zwischen dem einzelnen Modul und dem darunterliegenden Dachziegel vom maximal 0,20 m sowie aus blendfreiem Material (matt und monochromer Rahmen und Module) auszuführen. Darüber hinaus ist bei Modulen mit Rahmen, dieser nur in einem nichtglänzenden Material zulässig.

Im Zusammenhang mit der Installation dieser Anlagen wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der nach §19 DSchG unter Schutz gestellten Gesamtanlage, Solar- und Photovoltaikanlagen nur genehmigungsfähig sind, wenn sie keine erhebliche Beeinträchtigung des geschützten historischen Stadtbildes darstellen. Dies ist im Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde im Rahmen des einzelnen Bauantragsverfahrens zu klären.

3.4 Fassaden

Eine klare Fassadengliederung und Maßstäblichkeit sowie eine harmonische Farbgebung sind wichtige Voraussetzungen für die Eingliederung eines Bauvorhabens in den Bestand. Bei baulichen Veränderungen und Neubauten müssen deshalb die Maßverhältnisse der

umgebenden oder angrenzenden Bebauung berücksichtigt bzw. wieder aufgenommen werden, um das charakteristische Stadt- bzw. Straßenbild zu erhalten.

Typische Gestaltungsmerkmale der historischen Gebäude im Altstadtkern sind feinkörnig verputzte Fassaden. Untypische Materialien wie Glasbausteine, Verkleidungen aus Glas, Keramik, Spaltklinker, geschliffener Werk- oder Kunststein, Kunststoff- oder Metalltafeln sollen deshalb an Außenwänden ausgeschlossen werden. In der Kernzone werden zusätzlich Holzschalungen ausgeschlossen, während in der Randzone Holzschalungen ohne Nut und Feder zulässig sein sollen.

Bereits 1969 wurde die Malerfachschule Lahr im Bereich der Hauptstraße und der Kirchstraße beauftragt einen Farbenplan zu erstellen, der heute noch als Grundlage für die Farbgebung in der Hauptstraße Nrn. 10 bis 70 bzw. Nrn. 15 bis 69 und in der Kirchstraße Nrn. 1 bis 9 bzw. 4 bis 24, sowie Nr. 17 (Kirche) dient.

Grundsätzlich ist bei der Farbgebung auf die Gesamtwirkung des Straßenraumes, auf dominierende Gebäude und unmittelbare Nachbarhäuser Rücksicht zu nehmen. Dabei sind abgetönte Farben zu verwenden. Signalfarben, auffallend grelle oder glänzende Anstriche, sowie Lasurtechnik sind unzulässig.

3.5 Fenster, Fensterläden, Türen und Tore

Fensteröffnungen bilden neben Türen und Toren wichtige Gliederungselemente einer Fassade. Im Altstadtkern von Staufen i.Br. ist das stehende rechteckige Fensterformat vorherrschend. Bei einigen vorhandenen, spätmittelalterlichen Gebäuden sind z.T. noch typische Gruppenfenster erkennbar. Die Fenster sind aus Holz gefertigt und überwiegend durch Sprossen unterteilt.

Aus statischen Gründen wurde die Umrahmung eines Fensters oder einer Tür mit Holzbalken oder mit bearbeitetem Naturstein durchgeführt. Putzfaschen, Stein- und Holzgewände stellen daher ein weiteres wichtiges Gestaltungsmerkmal der Fassade dar.

An den einzelnen Gewänden sind ausschließlich Klappläden aus Holz angebracht. Der Kontrast von den meist weiß gestrichenen Fensterrahmen zu den farblich abgesetzten Holzklappläden in Abstimmung mit Fassade ist typisch für den Altstadtkern von Staufen i.Br.

Vor diesem Hintergrund sind in der Kernzone an den straßenzugewandten Fassaden Fensterläden als Klappläden anzubringen und Rollläden ausgeschlossen. Rollläden sind auch bei Dachgauben ausgeschlossen, wobei ein außenliegender Sonnenschutz zulässig ist. Dieser ist ohne nach außen sichtbaren Kasten auszuführen.

Um das Rechteckformat der Fensteröffnungen genau zu definieren, muss das Mindestverhältnis von 1 (Breite) zu 1,2 (Höhe) eingehalten werden.

Haustüren sind die „Visitenkarte“ eines Hauses. Die historischen Türen sind ausschließlich aus Holz gefertigt und weisen meist kunstvoll verzierte Fenster auf.

Aus diesem Grund sind Haustüren und Hoftore in Holz zu fertigen und in gedeckten Farben bzw. als Lasur gestrichen oder mit natürlicher Oberfläche auszuführen. Darüber hinaus sind Metalltore zulässig, jedoch nur wenn sie in gestalterischem Zusammenhang mit Metallzäunen als Einfriedigungen stehen.

Insgesamt sollen die gestalterischen Festsetzungen zu Fenstern, Fensterläden, Türen und Toren dazu beitragen, dass diese typischen Gestaltungsmerkmale erhalten und insbesondere bei Um- und Neubauten entsprechend berücksichtigt werden.

3.6 Schaufenster

Entscheidendes Kennzeichen der bestehenden historischen Schaufenster ist, dass sie in Größe, Form und Proportion auf die gesamte Fassade abgestimmt und entsprechend der Gestaltung der Obergeschosse mit deutlich ablesbaren Pfeilern untergliedert sind. Mit den Festsetzungen zu Schaufenstern soll erreicht werden, dass diese sich in die Fassadengestaltung integrieren und so zum positiven Erscheinungsbild der Geschäftsstraßen vor allem der Hauptstraße von Staufen i.Br. beitragen.

Insbesondere die Glasflächen der Schaufenster sind als stehende Rechtecke im Verhältnis von mindestens 1 (Breite) zu 1,2 (Höhe) auszuführen und ggf. mit senkrechten Sprossen zu gliedern. Vorhandene Sonderformen von Fensteröffnungen, wie Rund- oder Segmentbögen, sind grundsätzlich zulässig.

3.7 Markisen/Außenschirme

Das Erscheinungsbild einer Straße kann durch zu sehr in den Straßenraum hineinragende Markisen und zu große Außenschirme erheblich beeinträchtigt werden. Übermäßig breite Markisen, welche die gesamte Breite des Gebäudes in Anspruch nehmen, sowie auffällig grelle Farben wirken sich negativ auf den Gesamteindruck einer Fassade bzw. eines Straßenraumes aus. Entsprechend sollen nur bewegliche Markisen oder Halbschirme im Erdgeschossbereich zulässig sein. Diese sind auf die Schaufensteröffnungen zu beschränken, wobei eine Überschreitung von 0,5 m -horizontal gemessen- ab der jeweiligen Außenkante des Schaufensters zulässig ist. Darüber hinaus sind diese farblich auf die dahinterliegende Fassade in gedeckten Farben abzustimmen. Werbung an Markisen ist nur in der Randzone in Form einer einmaligen Aufschrift des Namens des jeweiligen Ladens bzw. Geschäfts zulässig. D.h., dass Werbung an Außenschirmen in der Kernzone ausgeschlossen ist. Mehrfachnennungen des Namens sowie weiterer Text oder Logos sind unzulässig. Die Höhe des Schriftzugs darf maximal 0,15 m betragen.

Schutzkästen für Markisen und Windmesser sind zulässig, wenn sie farblich der dahinterliegenden Fassade angepasst sind. Markisen und Windmesser aus Kunststoff sind ausgeschlossen. Außenschirme werden aus o.g. Gründen auf eine maximale Größe von 16 m² beschränkt. Diese sind der Markise bzw. Fassade anzupassen, wobei Werbung an Außenschirmen in der Kernzone ausgeschlossen ist.

3.8 Vordächer

Kennzeichnend für die Gebäude entlang der Geschäftsstraßen im Altstadtkern ist eine flächige Fassadenausbildung mit Öffnungen für Türen, Tore und Fenster. Herauskragende Bauteile wie Vordächer, Balkone und Brüstungen sind für diesen Bereich untypisch und würden zu einer uncharakteristischen Akzentbildung führen. Aus diesem Grund sind Vordächer, Erker, auskragende Balkone, Loggien, Laubengänge und Kragplatten zum öffentlichen Straßenraum ausgeschlossen. Ansonsten sind Vordächer einschließlich Überdachungen nur im Erdgeschoss zulässig, wenn sie die Gliederung der Fassade nicht stören und sich in Form, Größe und Material harmonisch in die Gesamtfassade einfügen. Für Vordächer, Balkone, Brüstungen und Laubengänge sind untypische Materialien wie Glas, Blech oder Kunststoff nicht zulässig. Oberhalb der Brüstungshöhe ist als Verkleidung generell nur Glas zulässig.

3.9 Außenbeleuchtung

Das nächtliche Bild vieler Städte wird durch künstliche Beleuchtung stark verändert. Dies ist auch in Staufen i.Br. festzustellen. Hierbei stammt ein großer Teil dieser Lichtverschmutzung von schlecht konstruierten und ineffektiven Lichtquellen. Neben der unnötigen

Energieverschwendungen hat die Lichtverschmutzung auch negative Auswirkungen auf Natur und Umwelt.

Vor diesem Hintergrund muss sich die Außenbeleuchtung in Form, Größe und Material harmonisch in die Gesamtfassade einfügen und wird auf die Beleuchtung des jeweiligen Hauseingangs beschränkt. Hiervon ausgenommen sind öffentliche Gebäude und notwendige, öffentliche Beleuchtungsanlagen wie z.B. Straßenlaternen an Gebäuden. Als Leuchtkörper ist nur eine insektenfreundliche, warmweiße LED-Beleuchtung zulässig, wobei LED-Lichtbänder ausgeschlossen sind. Darüber hinaus darf die Außenbeleuchtung nicht nach oben abstrahlen, wobei auch hier die Außenbeleuchtung öffentlicher Gebäude ausgenommen ist.

3.10 Nebengebäude und Garagen

Garagen und Nebengebäude im Sinne von § 14 BauNVO befinden sich im Altstadtkern vor allem in den rückwärtigen, von den Hauptstraßen abgewandten Grundstücksbereichen. Die Erschließung erfolgt von den öffentlichen Straßen über Toreinfahrten oder hinter liegende Grundstücksteile, die meist an Nebenstraßen und Gassen angebunden sind. Grundsätzlich müssen sich Nebengebäude und Garagen in Form und Charakter dem Hauptgebäude unterordnen und in der äußeren Gestaltung darauf bezogen sein. D.h., dass Nebengebäude eine Dachneigung von 35° bis 52° sowie Garagen und die der Versorgung dienenden Nebenanlagen mit einer Dachneigung ab 15° zu versehen sind.

Dächer mit einer Dachneigung von 0° bis 15° können zugelassen werden, wenn diese extensiv begrünt werden. Damit wird neben gestalterischen Aspekten dem Klimaschutz entsprechend Rechnung getragen. Die Gestaltung der Außenfassade als Holzschalung (ohne Nut und Feder) ist generell zulässig und spiegelt damit die Bestands situation.

3.11 Einfriedigungen

Grundsätzlich sind die historischen Einfriedigungen, Stützmauern, Torbogen und vor allem Teile der ehem. Stadtmauer zu erhalten.

Die Festsetzungen zu Einfriedigungen, Stützmauern und Torbogen sollen dazu beitragen, die charakteristischen historischen Formen und Merkmale zu erhalten und bei Neubaumaßnahmen wieder aufzunehmen. Zusätzlich werden Festsetzungen zur Materialwahl getroffen. So sind Einfriedigungen als Naturstein- oder verputzte Mauern, Metallzäune oder Holz-Latten-Zäune mit senkrechter Gliederung auszuführen. Zur Abdeckung dürfen nur Dachziegel oder Naturstein verwendet werden.

Einfriedigungen entlang der öffentlichen Straßenräume dürfen eine Höhe von max. 1,5 m erreichen. Diese Höhe entspricht im Wesentlichen der Bestands situation. Durch diese Regelung soll vermieden werden, dass „tunnelartige“ Straßenräume entstehen, welche sich negativ auf das Straßenbild auswirken.

3.12 Automaten und Schaukästen

Um auszuschließen, dass Automaten und Schaukästen das Straßenbild negativ beeinflussen, sollen diese nur in Gebäudenischen, Passagen oder als Bestandteile von Schaufens teranlagen in einer handwerklichen Ausführung und ohne Werbung zulässig sein.

3.13 Klimagräte und Wärmepumpen

Durch die Vorgaben zum Klimaschutz entstehen in den historischen Altstädten so wie auch in Staufen i.Br. immer mehr Klimageräte und Wärmepumpen, welche meist vom öffentlichen Straßenraum gut sichtbar sind und wie ein Fremdkörper in Erscheinung treten. Vor diesem Hintergrund sind diese Geräte so anzubringen, dass sie vom öffentlichen

Straßenraum nicht einsehbar sind. Ist dies in begründeten Fällen nicht möglich, müssen Klimageräte und Wärmepumpen eingehaust und farblich an die dahinterliegende Fläche angepasst werden.

3.14 Werbeanlagen

Allgemeines Ziel der Festsetzungen zur Gestaltung von Werbeanlagen ist es, dem Erscheinungsbild des Altstadtkerns von Staufen i.Br. – hierbei insbesondere der Hauptstraße – einen in der Fassadengestaltung unaufdringlichen, harmonischen Charakter zu bewahren, der den hohen Nutzungs- und Aufenthaltsqualitäten angemessen ist. Werbeanlagen sind deshalb prinzipiell so auszubilden, dass sie sich in Größe, Form, Anordnung, Werkstoff und Farbe dem jeweiligen Bauwerk unterordnen und sich in die Umgebung einfügen. Prägende und gliedernde Architekturelemente wie Gesimse, Bänder und Gewände dürfen von Werbeanlagen nicht verdeckt werden.

Die gestalterischen Regelungen zur Herstellung und Anbringung von Werbeanlagen beziehen sich einerseits auf die Größenordnung der Anlagen im Verhältnis zum dazugehörigen Gebäude, beziehungsweise zur dazugehörigen Nutzung. Sie beziehen sich zum anderen auf die Herstellungsart, sowie auf Materialien und Farben.

Dies bedeutet im Einzelnen, dass Werbeanlagen nicht höher als 0,50 m sein dürfen und aus Einzelbuchstaben bestehen müssen. Die Einzelbuchstaben dürfen dabei nicht höher als 0,35 m sein und sind direkt, ohne Grundplatte, auf die Fassade zu setzen bzw. zu malen. Insgesamt dürfen Werbeanlage eine Länge von 2/3 der Gebäudebreite nicht überschreiten. Darüber hinaus sind transparaente Grundplatten zulässig, um Werbung aufzunehmen, wobei diese nicht Größer als 0,5 m² sein dürfen.

Grundsätzlich unzulässig sind:

- Selbstleuchtende Werbeanlagen
- Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht
- Werbung in grellen Farben
- bewegliche Schrift und Bildwerbung und
- Werbung auf Markisen. Hierbei ist nur die einmalige Aufschrift des Namens des Geschäfts zulässig.

Historische Schilder und Ausleger sind in der historischen Altstadt bei Gaststätten und Handwerksbetrieben anzutreffen. Daher sind diese nur bei diesen Nutzungen zulässig bzw. zu erhalten. Diese werden jedoch auf eine Größe von 0,8 m x 0,8 m -gemessen an der jeweiligen Außenwand des Gebäudes- beschränkt.

3.15 Private Verkehrsflächen

Neben den baulichen Anlagen trägt die Gestaltung bzw. die Belagswahl von Straßen, Gassen, Wegen und Plätzen insbesondere im Altstadtkern maßgeblich zum Charakter und der Unverwechselbarkeit der Stadt Staufen i.Br. bei.

Die Straßen, Gassen, Wege und Plätze vor allem im Bereich des Rathausplatzes und der Hauptstraße sind überwiegend mit Natursteinpflaster aus einheimischem Rheinkiesel oder Granit belegt. In den Nebenstraßen sind mit Naturstein gegliederte Asphalt- oder Betonbeläge vorherrschend. Da die privaten Freiflächen unmittelbar an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzen und so zum gesamten Erscheinungsbild beitragen, werden in der Kernzone spezifische Festsetzungen zur Befestigung privater Hof- und Verkehrsflächen getroffen. Dies sind nur in Form von Forstmischungen bzw. Kiesbeläge, Natursteinplatten bzw.

Betonplatten mit Natursteinvorsatz und Natursteinpflaster bzw. Betonpflaster mit Natursteinvorsatz zulässig.

3.16 Allgemeine Hinweise

Artenschutz

Bei Baumaßnahmen sind naturschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Dies betrifft vor allem Gebäudeabrisse und Sanierungen (z.B. Fassadensanierungen, Anbringen von Wärmeschutz) für gebäudebrütende Vogelarten und Fledermausarten, aber auch bei ggf. notwendigen Gehölzentfernungen.

Es wird auf § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. In diesen Fällen ist eine fachgutachterliche Überprüfung der Gebäude notwendig, ggf. mit Erstellung von Vorschlägen zu notwendigen Vermeidungs- sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, damit der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindert wird. Die Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften liegt dabei in der Eigenverantwortung der jeweiligen Bauherrschaft.

Gehölze sind, inklusive des Wurzelraums, zu erhalten und während der Bau- und Sanierungsmaßnahmen zu schützen sowie zusätzlicher Versiegelungen vor dem Hintergrund des unvermindert fortschreitenden Flächenverbrauchs zu vermeiden. Zwingend notwendige Gehölzentfernungen sind außerhalb der Vogelschonzeit (also nur im Zeitraum 01. Oktober bis 28./29. Februar, § 39 BNatSchG) durchzuführen.

Es wird ergänzend auf die Informationen im Flyer „Artenschutz bei Abriss und Sanierung von Gebäuden“ der unter folgendem Link abrufbar ist, verwiesen:

<https://www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/Breisgau-Hochschwarzwald/Start/Natur+Tourismus/Buergerinformationen.html>

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Artenschutzmaßnahmen an Gebäuden (z.B. Nistkästen jeglicher Art) grundsätzlich zulässig sind.

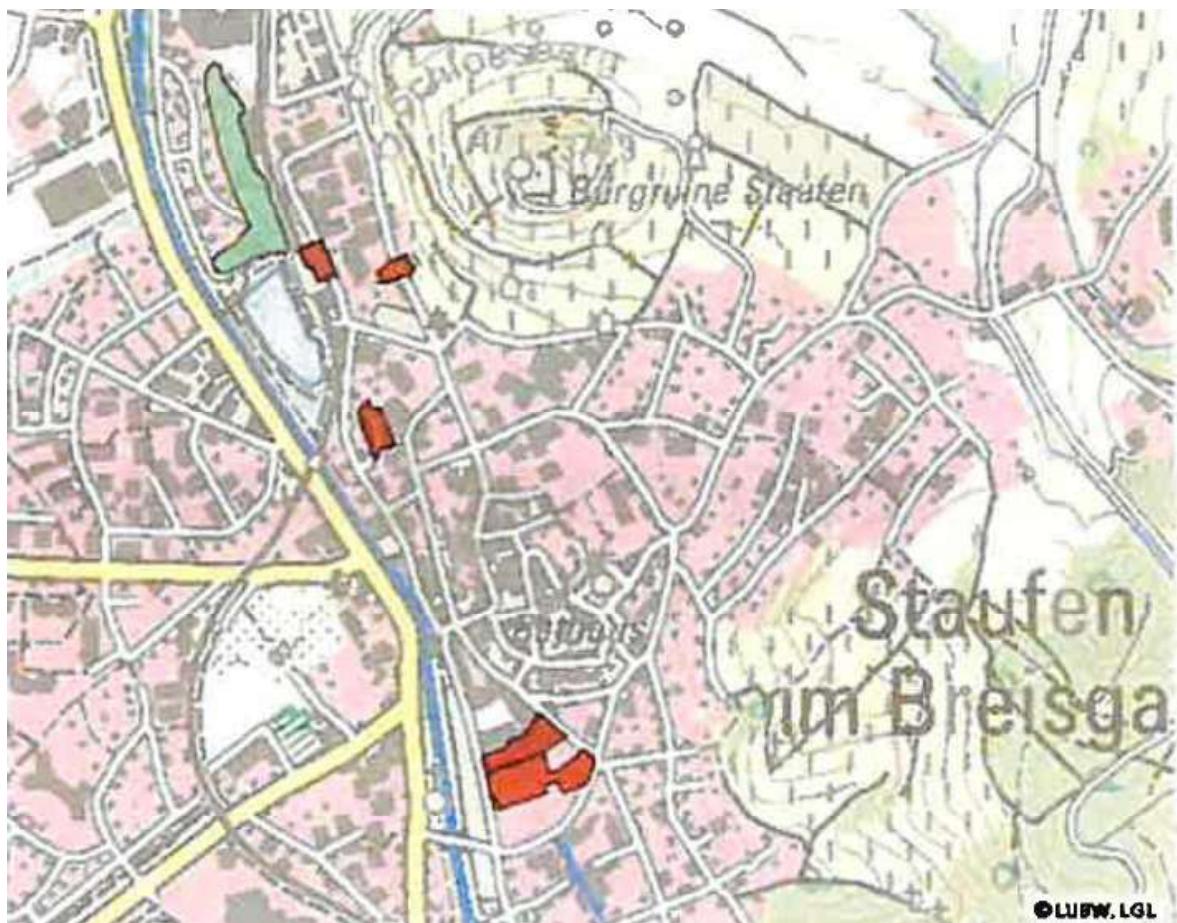
Gemäß § 21 (2) Naturschutzgesetz BW ist es im Zusammenhang mit Beleuchtungsanlagen im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September ganztägig und vom 01. Oktober bis zum 31. März in den Stunden 22 Uhr bis 6 Uhr verboten, die Fassaden baulicher Anlagen zu beleuchten, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Betriebssicherheit erforderlich oder durch oder aufgrund einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

Klimaanpassung

Aus Gründen der Klimaanpassung sollen Material und Farbe der Gebäude so gewählt werden, dass eine Aufheizung der Gebäude weitgehend vermieden wird (helle Farben, Materialien, die sich wenig aufheizen). Damit wird nicht nur der nachträgliche Kühlbedarf im Gebäude selbst, sondern auch die Aufheizung der Umgebung (Hitzeinsel) reduziert.

Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereiches der Stadtbildsatzung befinden sich Altablagerungen/Altlasten, welche aus folgender Karten zu entnehmen sind.



Altlastenauskünfte für die jeweiligen Grundstücke/Flurstücke erteilt die untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde.

Bestehende Satzungen

Im Geltungsbereich der Stadtbildsatzung sind folgende Satzungen zu beachten:

- Sondernutzungssatzung der Stadt Staufen i.Br. in Kraft getreten am 02.12.1994 in der Fassung der letzten (2.) Änderung in Kraft getreten am 26.06.2012.
- Satzung der Stadt Staufen i.Br. über die Zulässigkeit von Antennen und Satellitenempfangsantennen vom 25.03.1992. Siehe Anlage.
- Stellplatzsatzung der Stadt Staufen i.Br. vom 22.05.1996.

BEGRÜNDUNG

3.17 Anhang

In der in der Anlage folgenden Fotodokumentation werden typische historische Baudetails des Altstadtcores aufgezeigt, die als Grundlage für die jeweiligen Festsetzungen dienen.

Im Anhang befinden sich weiter eine Zeittafel zur Geschichte der Stadt Staufen i.Br., je ein Übersichtsplan mit dem Geltungsbereich und dem historischen Mauerring, sowie eine ausführliche Beschreibung des „Stadtbildes von Staufen“, entnommen aus: Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Stadt Staufen Münstertal/Schwarzwald. Erschienen im Konrad Theiss Verlag GmbH Stuttgart.

Stadt Staufen i.Br., den 23.10.2025



Der Bürgermeister
Michael Benitz

fsp.stadtplanung *Bwz*

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Der Planverfasser

Stadt Staufen i.Br. Stadtbridsatzung (Neufassung)

Anlage
Fotodokumentation
Stand: 22.10.2025

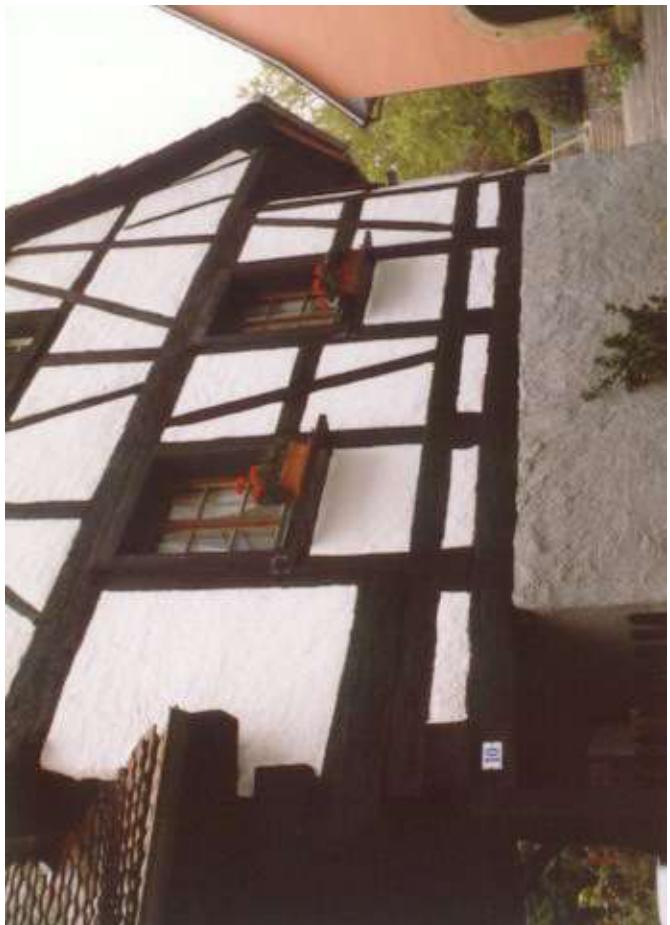
fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



Dächer und Dachaufbauten § 4

- Steile Sattel-, oder Walmdächer mit Dachneigungen bis 52° und einer rotbraunen bis braunen Ziegelleindeckung
- Dachaufbauten als Einzelgauben, meist als Schlepp- oder Giebelgauben
- Teilweise Dachflächen mit Aufschiebling bzw. Traufknik
- Keine bzw. geringe Ortsgangüberstände (max. 30 cm)
- Traufüberstände mit profilierten Traufgesimsen
- Kleine First- und Gratziegel



Fassaden § 7

- Klar ablesbare Vertikal- und Horizontalgliederung
- Feinkörnig verputzte Außenwände in dezentter Farbgebung
- Einzel verbreitetes Sichtfachwerk



Fenster und Fensterläden § 8

- Rechteckige, stehende Fensterformate mit Natursteingewänden und teilweise Falz für Klappläden
- Zweiflügelige Holzfenster mit Sprossen, weiß oder braun gestrichen
- Klappläden aus Holz mit Lamellen oder Holzrahmen mit Füllungen



Schaufenster § 10

- Gegliederte, von der Fassade zurückpringende Schaufenster mit Sockel im Erdgeschoss
- Auf die Fassade in Größe, Form und Proportion abgestimmte Schaufenster mit deutlich ablesbaren Pfeilern untergliedert



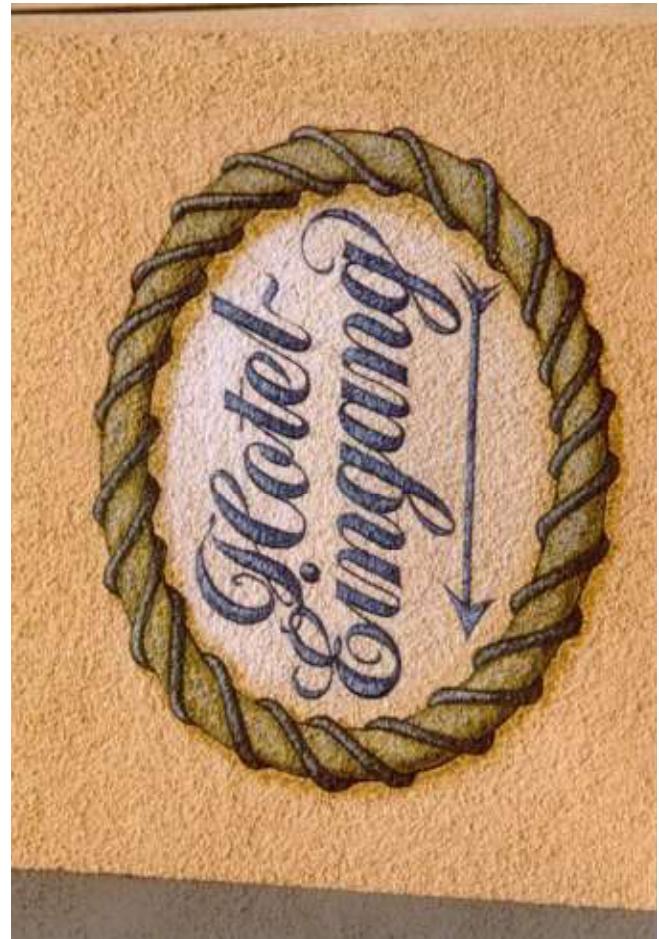
Markisen und Außenschirme § 11

- Bewegliche Markisen bzw. Halbschirme im Erdgeschoßbereich
- Auf die dahinterliegende Fassaden abgestimmte Markisen
- Beschränkung der Markisen auf die Fensteröffnungen



Türen und Tore § 9

- Rundbogige und rechteckige Türen und Tore mit Natursteingewänden
- Türen und Tore aus Holzrahmen und Füllung und verglasten Feldern
- Tore aus Bretterschaltung mit Holzrahmenkonstruktion



Werbearlagen § 19

- Werbeanlagen unterhalb der Fensterbrüstung des 1. OG
- Werbeanlagen, die sich in Größe, Form, Anordnung, Werkstoff und Farbe den Bauwerken unterordnen und sich in die bauliche Umgebung einfügen
- Ausleger in Form von handwerklich gestalteten Schildern

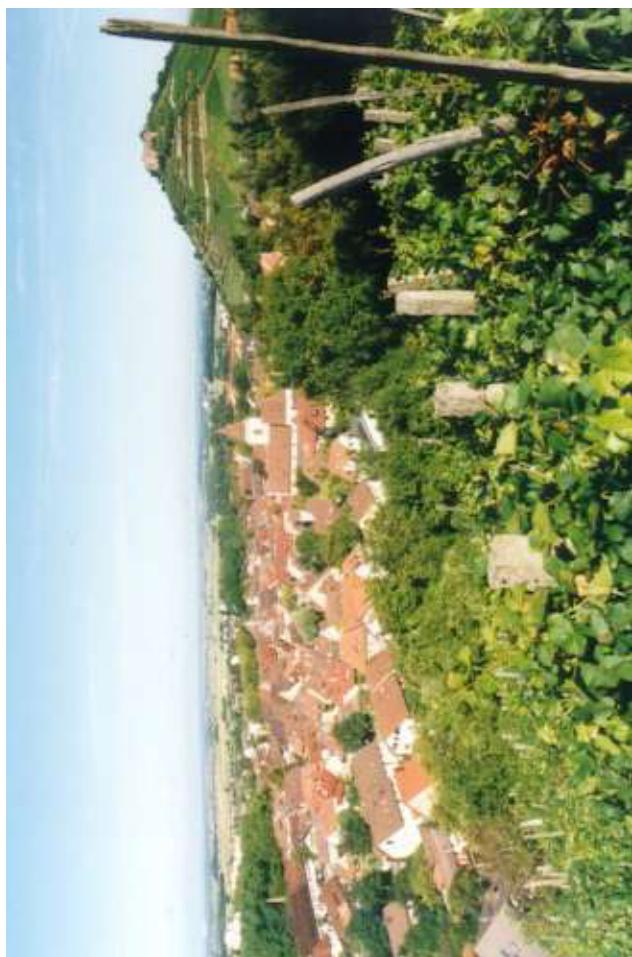


§ 12 Vordächer, § 16 Einfriedigungen

- Vordächer, die sich in Form, Größe und Material harmonisch in die Gesamtfassade einfügen
- Mauern bzw. Pfosten aus Naturstein oder verputzt; Abdeckungen mit Ziegel- oder Naturstein
- Außenstufen als Blockstufen in Naturstein



Im Altstadtbereich entlang der Hauptstraße geschlossene, meist traufständige Häuserzeilen mit Läden/Geschäften in den Erdgeschossen und Wohnen in den Obergeschossen.



Klar ablesbarer Altstädtebereich mit den natürlichen Grenzen; dem Neumagen im Westen und dem Schlossberg mit der Burgruine im Osten.

Stadt Staufen i.Br. Stadtbridsatzung (Neufassung)

Anlage über die Gestaltung von
Satellitenempfangsanlagen
Stand: 22.10.2025

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Satzung

über die Zulässigkeit von Satellitenempfangsanlagen

Aufgrund von § 73 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5 und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.11.1983 (GBL. S. 770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.1988 (GBL. S. 54) hat der Gemeinderat der Stadt Staufen i.Br. am 25.03.1992 als örtliche Bauvorschrift folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Dieses Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Staufen i.Br. einschließlich seiner Ortsteile Grunern und Wettelbrunn. Die Regelungen gelten nicht in Industrie- und Gewerbegebieten nach §§ 8 und 9 BauNVO, sowie dort, wo die Eigenart der näheren Umgebung einem dieser Baugebiete entspricht (§ 34 Abs. 2 BaGGB).
- (2) Zweck dieser Satzung ist der Schutz der historischen Altstadt sowie die Erhaltung und Bewahrung des gewachsenen Ortsbildes des übrigen Stadtgebietes und der Stadtteile Grunern und Wettelbrunn vor Beeinträchtigungen durch Satellitenempfangsanlagen.

§ 2 Begriffsbestimmung und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Satellitenempfangsanlagen im Sinne dieser Satzung sind einzelne Reflektorschalen (Parabolantennen), Planarantennen und die dazugehörenden Tragkonstruktionen.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Anbauen von Satellitenempfangsanlagen auf oder an Gebäuden oder auf dem Erdboden, sofern diese vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbar sind.

§ 3 Zulässigkeitsvoraussetzungen

- (1) Satellitenempfangsanlagen sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Sie sind auf dem von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Teil der Grundstücke auf dem Erdboden oder auf der von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Gebäudeseite unterhalb der Firstlinie des Daches zu errichten. Die Gesamtanlage darf hierbei die Firsthöhe des Daches nicht überschreiten.
 - b) Sie sind mit ihrer Umgebung derart in Einklang zu bringen, daß sie nicht als Fremdkörper in Erscheinung treten. Auf das äußere Erscheinungsbild von Kulturdenkmälern ist besonders Rücksicht zu nehmen.
Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes mit der Zustimmungserfordernis der Denkmalschutzbehörde bleiben hiervon unberührt.
 - c) Sie müssen sich den vorhandenen Farben und baulichen Besonderheiten der Gebäude oder der Umgebung anpassen. Sie dürfen keine auffälligen Aufschriften oder Zeichen tragen.
- (2) Im historischen Altstadtbereich und seinem unmittelbar angrenzenden Stadtbereich (Abgrenzung erfolgt durch den dieser Satzung beigelegte Lageplanausschnitt des Stadtbauamtes Staufen vom 02.01.1991) sind Satellitenempfangsanlagen unzulässig, soweit der Anschluß an eine Gemeinschaftsanlage möglich ist, oder wenn Anlagen anderer technischer Bauweise auf dem Markt sind, die aufgrund ihrer Form, Farbgebung und Anbringungsart nicht oder erheblich weniger störend in Erscheinung treten.
- (3) Das Gebiet i. S. von Abs. 2 wird begrenzt:
- im Norden durch die Bahnhofsstraße und Sixtgasse,
 - im Osten durch die Schloßgasse und Auf dem Rempart,
 - im Süden durch die Schladererstraße,
 - im Westen durch den Neumagen, die Bahnlinie der SWEG und der Straße "Im Grün".
- (4) Unzulässig ist auch das Errichten von mehr als einer Satellitenempfangsanlage auf oder an Gebäuden oder auf dem Boden eines Grundstückes.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen können zugelassen werden, wenn dies nachweislich aufgrund der Empfangssituation erforderlich ist.

(2) Für Befreiungen gilt § 57 der Landesbauordnung (LBO).

§ 5
Genehmigungspflicht

Soll in Abweichung von § 3 dieser Satzung eine Satellitenempfangsanlage errichtet werden und deshalb die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 4 der Satzung erforderlich werden, ist hierzu eine Baugenehmigung einzuholen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung erlassenen Bestimmungen sind Ordnungswidrigkeiten und können als solche gemäß § 74 Abs. 2 und 3 mit Geldbußen bis zu 10.000,-- DM geandert werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 73 Abs. 5 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Stadt Staufen i.Br., den 25. März 1992

(Graf von Hohenlohe)
Bürgermeister



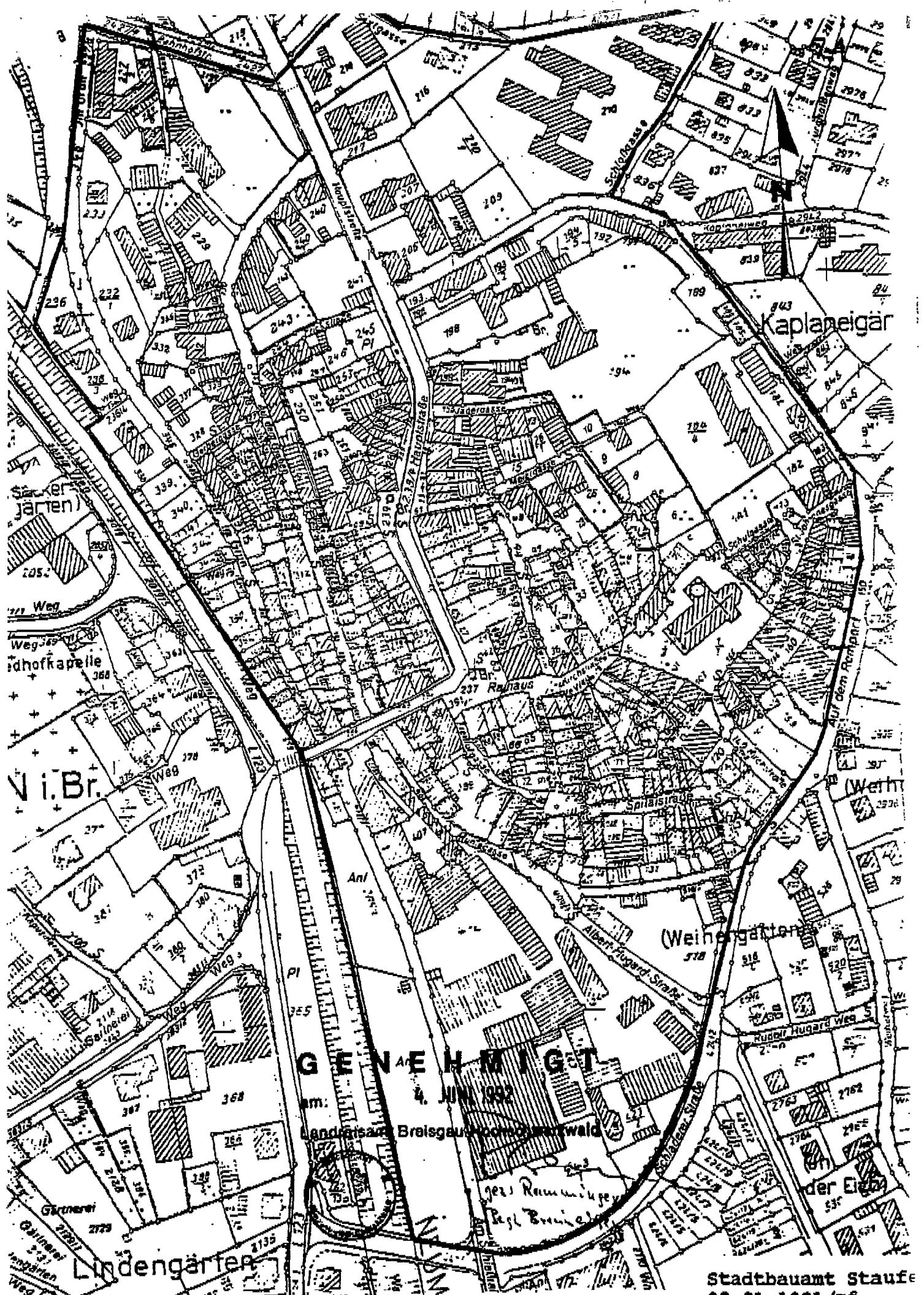
GENEHMIGT

am: 4. JUNI 1992

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



Rene
ges. Raumingenieur
Ber. Bräuer elke



Abgrenzung des Schutzbereiches nach § 5
von Satellitenempfangsanlagen-

Stadtbauamt Stauf
02.01.1991/pf

Stadt Staufen i.Br. Stadtbridsatzung (Neufassung)

Anlage
Chronik der Stadt Staufen i.Br.
Stand: 22.10.2025

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Denkmaltopographie

Teil 1

- 41 Das Stadtbild von Staufen
- 47 Kulturdenkmale in Staufen (Innenstadt)
- 108 Situation der dörflichen Stadtteile
- 109 Kulturdenkmale im weiteren Stadtgebiet

Das Stadtbild von Staufen

Die wesentlichen Merkmale des historischen Bestandes

Das Siedlungsgebiet von Staufen dehnt sich heute weitläufig beidseits des Neumagens aus und wird vom Schlossberg beherrscht. Der an seinem Fuße liegende Altstadt kern ist zwar im Kartenbild noch gut ablesbar, im Stadtbild aber erst auf den zweiten Blick zu erkennen. Der einstige ovale Mauer ring ist in weiten Teilen überbaut bzw. in jüngere Bebauung integriert. Gut sichtbar ist die ehem. Stadtmauer im Bereich des Schlossgartens sowie am Stubenhaus. Der frühere Graben ist weitgehend verfüllt bzw. bebaut. Den ehem. Wallverlauf zeichnen die umschließenden Straßen Auf dem Graben, Auf dem Rem-

part, Frickstraße, Mühlegasse nach. Zwischen Stadtmauer und Neumagen (Auf dem Graben, Im Grün), entlang dem Gewerbekanal befindet sich die älteste Vorstadt, einst Standort von Mühlen, Gerbereien u.ä.; nördlich der Frickstraße bilden Gärten eine deutliche Zäsur zur nördlichen Stadtterweiterung.

Innerhalb der früheren Ummauerung weist die Grundstruktur der Altstadt die drei Abschnitte ihrer baulichen Entwicklung auf: das frühere Dorf im Süden, die Markt- bzw. Hauptstraße westlich und nördlich davon und den früheren Herrschaftsbereich beim „Unteren Schloss“ im Norden.

Der von Spital-, Adler- und Kirchstraße durchzogene einstige Dorfkern zeigt trotz späterer Überformung noch seine vergleichs-

weise unregelmäßige Wegeführung und klein teilige Parzellierung. Hier haben sich vor allem im Bereich der Spitalstraße einige typische hofraumumschließende Gehöfte mit Wohnhaus, Schopf und Scheune erhalten. Den Ostrand markiert das Gebiet des ehem. Kirchhofs mit der Pfarrkirche St. Martin in ihrer spätgotischen Fassung. Den Südrand nimmt der so genannte Freihof ein, in dessen Südwestfassade ein Teil der Stadtmauer integriert ist.

Der einstige Marktbereich ist am Grundriss und an der Bebauung der heutigen Hauptstraße ablesbar: Diese durchquert die Stadt nicht in gerader Linie, wie etwa in den Nachbarstädten Sulzburg, Burkheim und Freiburg, sondern biegt – von Norden kommend – an





34 Staufen, die Altstadt um St. Martin, Rathaus und Hauptstraße (Aufnahme von Osten, 1989).

hrem südlichen Fixpunkt, dem Rathausplatz, rechtwinklig nach Westen ab. Eine Fortsetzung der Wegführung nach Süden war hier durch die ältere Dorfsiedlung sowie den herrschaftlichen Besitz im Bereich des Freihofs versperrt. Den fast quadratischen Rathausplatz mit Brunnen im Zentrum beherrschen das Rathaus, das Kornhaus, das Gasthaus zum Löwen und das Eckgebäude Hauptstraße 58. Letzteres setzt die überwiegend traufständige Randbebauung des Straßenzuges fort. Im nördlichen Abschnitt schwenkt die Hauptstraße beim Gasthaus Krone nach Nordosten und gewährt einen freien Blick auf den Schlossberg mit seinen Rebterrassen. In Höhe des Unteren Schlosses richtet sie sich wieder nach Nordwesten. Der Grund für die Richtungsänderung beim Gasthaus Krone war ein noch im 16. Jh. urkundlich belegtes herr-

schaftliches Gut an dieser Stelle. Die zwischen „Krone“ und Jägergasse vollzogene Erweiterung der Marktstraße ist bis heute strukturell ablesbar. Die Jägergasse, früher das Kirchgässle, umschreibt in ihrem bogenförmigen Verlauf die Nord- und Ostbegrenzung jener Siedlungserweiterung. Der folgende nördlichste Abschnitt der Hauptstraße verweist auf die letzte Phase der Markterweiterung, als die herrschaftlichen Güter, Marktsiedlung und Dorf mit einer gemeinsamen Mauer umschlossen wurden.

Der frühere herrschaftliche Bereich zwischen der Jägergasse und der Stadtmauer wird bis heute durch das ehemalige Stadtschloss der Herren von Staufen geprägt. Im Süden und Osten ist es von unbebauten Flächen und Gärten umgeben, an die sich bis zu seiner Zerstörung im 2. Weltkrieg der einstige Lilienhof

anschloss, an den heute die Lilienhofschule erinnert.

Den Altstadtkern mit der zum Neumagen hin orientierten Vorstadt umgibt ein Kranz von Wohn- und Gewerbegebieten sowie für die Infrastruktur der Stadt wichtige Einrichtungen (Altersheim, Faust-Gymnasium, Sportplatz, Schwimmbad). Zwischen der Altstadt, dem ausgedehnten Areal der Firma Schladerer und dem Neumagen befindet sich eine große Freifläche, die im Norden durch den alten Baumbestand auf dem ehemaligen Viehmarkt bestimmt wird. Sie geht über in die den Neumagen begleitende alleeartige Platanen- und Pappelbepflanzung. Auf der gegenüberliegenden Seite des Neumagens die evangelische Stadtkirche als Auftakt zur Münstertäler Straße mit Villen- und Verwaltungsgebäuden des ausgehenden 19. und frühen 20. Jh. Nörd-

lich davon liegt das ehem. Kapuzinerkloster sowie der Friedhof mit seinen zum Teil jahrhundertealten Grabdenkmälern und einem vielfältigen Baumbestand. Die Krozinger Straße führt nach Norden aus der Altstadt. An ihrer Westseite wird die Bebauung durch die Grünflächen jenseits des früheren Stadtgrabens (später Biergarten) und einen Teil der alten Bleichwiese unterbrochen. Der Bahnhof, das Bahnhofshotel, die einstige Bierablage der Brauerei Riegeler und der von Grünanlagen eingefasste Stadtsee bilden ein Ensemble der Jahrhundertwende. Die weitere Bebauung zwischen Krozinger Straße und Neumagen ist durch ältere Gewerbetriebes und jüngere Wohnbebauung geprägt. Östlich der Straße steigen die Weingärten zum Schlossberg an, dessen westliche und südwestliche Hänge durch Terrassenmauern gegliedert sind. Nördlich des Schlossbergs, an dessen stadtabgewandter Seite, liegt das frühere Leprosenhaus (Rinderlehof), dessen einst abgeschiedene Lage sich noch heute nachvollziehen lässt: bis zur Gegenwart ist das Gelände östlich der Krozinger Straße ohne Bebauung.

Die historische Hauslandschaft

Bürgerhäuser mit mittelalterlicher bzw. spätmittelalterlicher Kernsubstanz haben sich in Staufen zahlreich erhalten. Einige Häuser an Hauptstraße und Marktplatz lassen sich zumindest in Teilen in das frühe 14. Jh. datieren. An der Hauptstraße bestehen die Anwesen zu meist aus einem traufständigen Haupthaus, einem Innenhof und rückwärtigen Nebengebäuden, die teilweise als Scheunen oder als Werkstattbauten fungierten, also Zeugnisse für Handel, Handwerk und Landwirtschaft darstellen. In der Hauptstraße sind die Vorderhäuser mit einer Ausnahme heute durchweg dreigeschossig ausgebildet; die meisten davon waren früher zweigeschossig, wie ältere Dachansätze an den Brandgiebeln belegen. Die Mehrzahl der Häuser an der Hauptstraße und den größeren Nebenstraßen ist unterkellert. Gewölbte Keller zeigen eine kleinere Anzahl von Häusern, z.B. Hauptstraße 54, 56, Freihofgasse 6, Kirchstraße 2, 6. In den meisten Fällen besitzen die Häuser Keller mit Balkendecken. Waren auf Grund großer Spannweiten Unterzüge notwendig, so sind diese oftmals durch profilierte Holzstützen unterfangen. Aus Spätmittelalter bzw. Frühneuzeit haben sich an einigen Hausfassaden gekehlte Gewände und Gruppenfenster erhalten (Hauptstraße 21, 41, Spitalstraße 1, 33). Im Straßenbild überwiegt die weitgehende Neudekoration der Hauptfassaden aus dem 18. und 19. Jh., als man gefalzte Rechteckrahmen oder Gewände mit Segment-



35 Staufen, Nordabschnitt der Hauptstraße in Richtung auf den Schlossberg.



36 Hauptstraße 21, Gruppenfenster

oder Rundbogen anstelle der bis dahin üblichen Fensterformen setzte.

Nach wie vor besitzt die Mehrzahl der Häuser in den Obergeschossen eine Wohnnutzung. Ladengeschäfte sind im Erdgeschoss untergebracht, Wirtschaftsräume und Werkstätten in den rückwärtigen Hausteilen. Wie sich von Gebäuden beispielsweise in der Adlergasse oder Spitalstraße rückschließen lässt, waren die Erdgeschosse ursprünglich kaum unterteilt und besaßen meist im hinteren Bereich eine Treppe. Die Erschließung der meisten Häuser erfolgt durch einen seitlichen Flur (auch Durchgang zum Hof), von dem aus eine schmale Stiege zu den oberen Geschossen führt. Rückwärtige Erschließung durch Laubengänge mit integrierten Treppen kommt heute in Staufen selten vor. Die mittelalterlichen bzw. spätmittelalterlichen Wohnhäuser sind überwiegend aus Flusswacken des Neumagens gemauert. Seit der Frühneuzeit wird auch Bruchsteinmauerwerk verwendet. Im Innern sind die Gebäude durch Fachwerkwände unterteilt. Verschiedentlich hat man Häuser zusammengefasst, um das Bauvolumen zu vergrößern. Einige der Wohnbauten waren durch Staffel-



37 Hauptstraße, Haus Nr. 41

giebel besonderes hervorgehoben, so die Gebäude Auf dem Graben 44/46, Hauptstraße 41, Spitalstraße 9. Die Staffelgiebel des Rathauses stellen dagegen eine Zutat des späten 19. Jh. dar.

Die ältesten Dachstühle, die sich in Staufen erhalten haben, stammen aus der Mitte des 15. Jh. Sie befinden sich in der Spitalstraße. Es handelt sich dabei um stehende, von den früher zumeist offenen Rauchfängen geschwärzte Konstruktionen mit überblatteten Fuß- und Steigbändern. Die aus der Zeit um 1500 in der Hauptstraße anzutreffenden Dachstühle sind bereits liegend, in einem Fall sogar schon verzapft abgezimmert. Diese Konstruk-



△ 38 Hauptstraße, im Blick über den Rathausbrunnen, die geschlossen bebaute Ost- und Südseite beiderseits des Eckhauses Nr. 58.

△ 39 Hauptstraße, der südliche Abschnitt im Blick von Westen auf Rathaus und Rathausbrunnen.



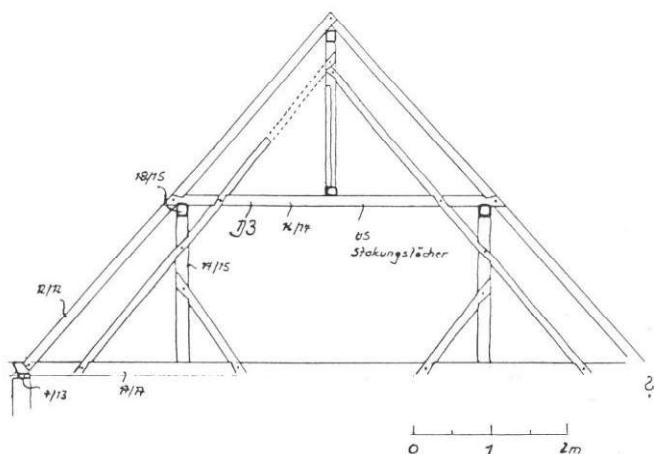
tionsform bleibt bis ins 19. Jh. gebräuchlich. Bis zur Wende zum 20. Jh. sind die Balken gebölt, erst danach gesägt. Die Zeitstellung der Dachwerke zeigt sich auch an Details wie z.B. Windverbänden, Abbundzeichen und an der Patinierung.

Zwischen 1988 und 2000 wurden durch Initiative des Arbeitskreises Staufener Stadtbild und des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg zahlreiche Gebäude in Staufen durch das Ingenieurbüro Lohrum, Ettenheim-münster, dendrochronologisch und bauge- schichtlich untersucht. Die Ergebnisse liegen sowohl dem LDA, Außenstelle Freiburg, als auch dem Arbeitskreis Staufener Stadtbild, vor.

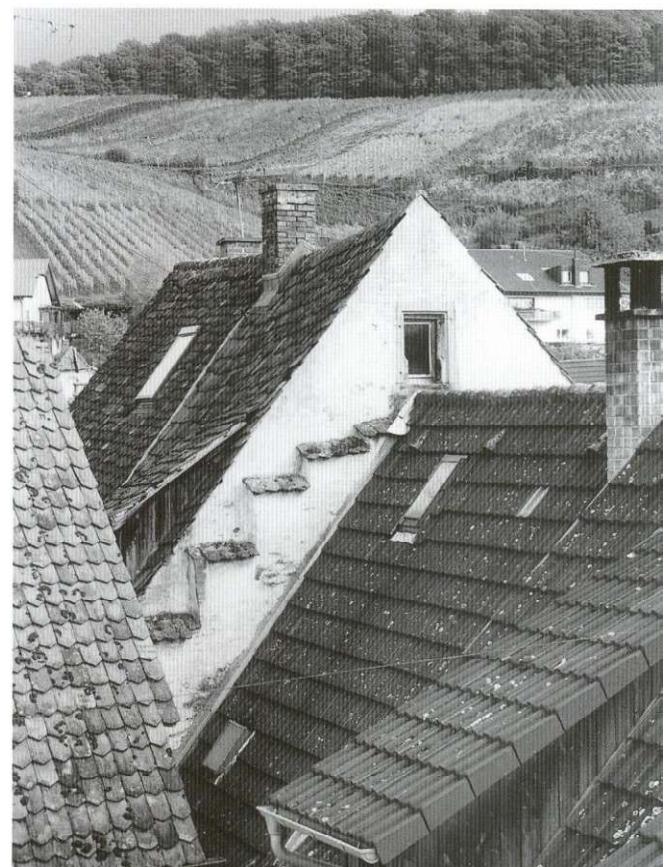
In einigen Häusern vermitteln erhaltene Teile der Innenausstattung noch einen Ein- druck von der bürgerlichen Wohnkultur der Zeit zwischen dem späten 16. und dem 20. Jh. Die Ausstattung reicht von ornamentierten Fenstersäulen und Holzstützen über Stuck- und Holzdecken bis zu Öfen, Täferungen, Wandschränken, Türgewänden, Beschlägen und Wandmalereien.



40 Auf dem Graben, südlicher Straßenabschnitt, Westseite, in Richtung auf den Südwestarm der Hauptstraße.



41 Dachstuhl des Hauses Spitalstraße 20, Querschnitt (Zeichnung B. Lohrum, H.-J. Bleyer).



Stadt Staufen i.Br. Stadtbridsatzung (Neufassung)

Anlage
Zeittafel der Stadt Staufen
Stand: 22.10.2025

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

ZEITTAFFEL DER STADT STAUFEN

- 770 Erste Erwähnung der "villa staufen in pago Brisigowe" (Codex Laureshamensis)
- 1248 Erste Erwähnung der Burg Staufen
- 1323 Erste Erwähnung Staufens als Stadt
- 1487 Bau der Martinskirche in der heutigen Form
- 1539 Faust stirbt in Staufen
- 1546 Bau des Rathauses
- 1566 Bau des Stadtschlosses der Burgherren
- 1581-1582 Bau des jetzigen Spitals
- 1597 Neuanlage des Friedhofes und Bau der Sebastianskirche außerhalb der Stadtmauern aus Anlass der Pest von 1595
- 1602 Erlöschen der männlichen Linie des Geschlechts von Staufen. Das Lehen fällt an Österreich zurück
- 1606 Erweiterung des Rathauses (Treppenturm und Volutengiebel)
- 1618-1648 Dreißigjähriger Krieg. Das Oberrheingebiet ist von den Kriegsereignissen schwer betroffen. Ende 1632 oder Anfang 1633 fällt Staufen in die Hand der Schweden, die Burg wird ausgebrannt. In den folgenden Jahren nehmen kaiserliche und schwedische Truppen die Stadt abwechselnd in Besitz, was zu Plünderungen und Brandschatzungen führt
- 1627-1722 Im Jahre 1627 verpfändet Österreich die Herrschaften Staufen und Kirchhofen an Hannibal von Schauenburg, in dessen Familie sie bis 1722 bleiben
- 1672-1679 Holländischer Erbfolgekrieg. Staufen wird von Franzosen und Kaiserlichen geplündert
- 1688-1697 Pfälzischer Erbfolgekrieg. 1689 muss die Stadtmauer auf Befehl der Franzosen abgerissen werden. Die Stadttore werden von 1725 bis 1735 wieder aufgebaut. 1690 Hauptquartier des Dauphins. Die Franzosen stecken beim Abzug Staufen in Brand. Teile der Stadtkirche (Dachstuhl und Innenraum) sowie etliche Wohnhäuser brennen z.T. ab
- 1722-1738 Staufen ist wieder unter österreichischer Herrschaft (Vorderösterreich)
- 1738-1801 1738 kommt Staufen als Lehen an das Stift St. Blasien
- 1801 wird Herzog Hercules III. Rinaldo von Modena im Frieden von Lunéville für seine Abtretungen an Napoleon mit dem vorderösterreichischen Breisgau entschädigt. Er trat nie die Herrschaft an, sondern übertrug sie seinem Schwiegersohn, dem Erzherzog Ferdinand
- 1805 Im Frieden von Preßburg (25.12.1805) kommt Staufen an das Großherzogtum Baden
- 1848 Am 24. September findet in Staufen das Schlussgefecht statt, mit dem der Struve-Putsch beendet wird
- 1893 Bau eines städtischen Schwimmbades
- 1894 Eröffnung der Nebenbahn Krozingen-Staufen-Sulzburg
- 1896 kaufte die Stadt Staufen die Burg aus dem Besitz der Freiherren von Mentzingen für 18 000 Mark

- 1936 Auflösung des Amtsbezirks Staufen
- 1939-1945 Zweiter Weltkrieg. Am 8. Februar 1945 werden durch einen Tieffliegerangriff 80 Personen getötet, 38 Häuser werden zerstört, 304 beschädigt
- 1953-1954 Bau der Lilienhofschule von Hans Günter Riehle, Freiburg
- 1962 Gründung des Goethe-Instituts
- 1968 Bau des Faust-Gymnasiums
- 1971 Wettelbrunn wird Stadtteil von Staufen
- 1973 Grunern wird Stadtteil von Staufen
- 1989 Einweihung des renovierten Stubenhauses